



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

**Die Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes
als Welterbestätte**

**Eine Machbarkeitsstudie
im Auftrag
der Trilateralen Wattenmeerkooperation /
des Gemeinsamen Wattenmeersekretariats**

durchgeführt von

Professor Peter R. Burbridge
Department of Marine Sciences and Natural Resources
University of Newcastle upon Tyne
England

Originaltitel:

The Nomination of the Wadden Sea Conservation Area as
a World Heritage Site

A Feasibility Study
For the
Trilateral Wadden Sea Cooperation/
Common Wadden Sea Secretariat

by

Professor Peter R. Burbridge
Department of Marine Sciences and Natural Resources
University of Newcastle upon Tyne
England

Fertigstellung der englischen Fassung:
18.09.2000

Herausgeber der englischen Fassung :
Gemeinsames Wattenmeersekretariat, Wilhelmshaven

**Übersetzung durch das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ,
Oktober 2000**

Inhaltsverzeichnis

Gesamtüberblick

Ergebnisse

Empfehlungen

1.0 Einführung und Aufgabenstellung

2.0 Wichtigste Ergebnisse

2.1 Erzielte Fortschritte beim Management des Wattenmeeres

2.2 Gegenwärtige und künftige Maßnahmen zur Wahrung der Unversehrtheit des Wattenmeeres als Welterbestätte

2.3 Der Zustand des Wattenmeeres

3.0 Bewertung auf der Grundlage der revidierten Richtlinien für Anmeldungen als Welterbestätte

3.1 Mögliche Vor- und Nachteile einer Welterbestätte

3.2 Die revidierten Maßstäbe

3.3 Wichtigste biophysikalische und ökologische Eigenschaften als Voraussetzung für eine Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Naturerbestätte

3.4 Schutz der Unversehrtheit der geplanten Welterbestätte

4.0 Ergebnisse der Gespräche mit Behörden und Einzelpersonen, die mit der Erhaltung des Wattenmeeres befasst sind

4.1 Befragung der Öffentlichkeit

4.2 Kulturelle Werte

5.0 Wichtigste Schlussfolgerungen der Gespräche

6.0 Empfehlungen

Literatur

Anlagen

Gesamtüberblick

A. Ergebnisse:

1. Das Wattenmeer-Schutzgebiet verdient es, als Welterbestätte in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen zu werden, da es eines der größten Feuchtgebietsökosysteme der Erde sämtliche von der UNESCO für ein "Naturgut" festgelegten Maßstäbe erfüllt.
2. Seit der Machbarkeitsstudie im Jahr 1991 sind erhebliche Fortschritte im Hinblick darauf erzielt worden, dass die Unversehrtheit einer Welterbestätte gewahrt werden könnte. Inzwischen haben Umweltschutz und wohlausgewogenes Management im Bereich des Wattenmeeres ein Niveau erreicht, das hinsichtlich abgestimmter internationaler und nationaler Politiken, Managementvereinbarungen und integrierter Umweltmonitoring- und -bewertungsverfahren in ganz Europa und in anderen Teilen der Welt seinesgleichen sucht.
3. Die Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt ist nach den derzeitigen Erhaltungs- und Managementregelungen machbar.
4. Den Bemühungen der Menschen in den Wattenmeerstaaten - einschließlich derer, die in dem Gebiet leben, arbeiten oder Erholung suchen, - um einen wirksamen Schutz des Wattenmeeres unter Berücksichtigung einer wohlausgewogenen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen würde durch die Verleihung des Status einer Welterbestätte mehr Nachdruck verliehen. Außerdem würde die Ausweisung als Welterbestätte diesem Gebiet, das schon jetzt wegen seiner außergewöhnlichen Naturwerte weltweit anerkannt ist, zu weiterem Ansehen verhelfen und ihm noch mehr Profil geben. Sie würde die Wattenmeerstaaten in ihren Bemühungen um die Bewältigung auftretender Probleme - insbesondere die Schadstoffbelastung, die in einem größeren internationalen Rahmen gelöst werden muss - unterstützen. Es kann auch sein, dass die Region durch die Ausweisung als Welterbestätte für Touristen attraktiver wird, und etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung oder auf die natürliche Umwelt und deren Ressourcen müssen vorausgesehen und behutsam entschärft werden.
5. Die Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Weltnaturerbestätte wird von den Vertretern der Behörden und anderen im Verlauf der Machbarkeitsstudie befragten Personen aktiv unterstützt.
6. Aktive Unterstützung findet auch die Entwicklung weiterer Aktivitäten, um die Anforderungen hinsichtlich einer aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erarbeitung einer Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Welterbestätte zu erfüllen.
7. Befürwortet wurde ein in zwei Etappen verlaufendes Vorgehen, demzufolge eine Anmeldung des Wattenmeeres für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt zunächst auf der Basis eines "Naturgutes" erfolgen würde. Die Welterbestätte würde dann zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der vielfältigen und einzigartigen kulturellen Merkmale des Wattenmeergebietes im weiteren Sinn und der Wattenmeerregion erweitert.

8. Mit dem Wattenmeer und seinen durch Land und Wasser geprägten Naturschätzen verbindet sich eine lange und reiche Geschichte der menschlichen Entwicklung. In den Augen vieler Bewohner stellt das Wattenmeer eine einzigartige Kulturlandschaft dar, der ein höheres Maß an Anerkennung gebührt. Man ist sich jedoch bewusst, dass die bereits bestehenden Maßnahmen zur Schärfung unseres Bewusstseins für die archäologischen und historischen Merkmale des Wattenmeeres und den Schutz ihrer Unversehrtheit weiterentwickelt werden müssen. Es ist zu erwarten, dass eine Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Welterbestätte, die auch die Anerkennung der mit dem traditionellen Lebensstil zusammenhängenden kulturellen Aspekte des Naturgutes einschließt, in der Öffentlichkeit auf mehr Verständnis stoßen wird und einen Anreiz für die Einbeziehung weiterer kultureller Merkmale des Wattenmeergebietes im weiteren Sinn und der Wattenmeerregion bieten würde, wenn die entsprechenden Managementsysteme entwickelt sind.
9. Wegen des Widerstands gegen die Einführung weiterer Maßnahmen zum Schutz des Wattenökosystems sollte durch einen sorgfältig geplanten und gesteuerten Prozess der Öffentlichkeitsbefragung der Bevölkerung stärker ins Bewusstsein gebracht werden, was eine Welterbestätte ist, und für die trilateralen Treffen eine genaue Bewertung des vorhandenen Maßes an öffentlicher Unterstützung im Falle einer Anmeldung bereitgestellt werden.
10. Untereinander abgestimmte Maßnahmen in allen drei Wattenmeerstaaten zur stärkeren Bewusstmachung der Bedeutung einer Welterbestätte sollten fester Bestandteil der Planung und Durchführung des Befragungsprozesses sein.
11. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass in den drei Anrainerstaaten ein sich gegenseitig verstärkender Befragungsprozess in Gang gebracht wird. Er sollte nicht nur auf die wichtigen Interessengruppen und Betroffenen innerhalb der Wattenmeerregion ausgerichtet sein, sondern auch die breite Öffentlichkeit einbeziehen, deren Befürwortung einer Anmeldung ebenfalls wichtig ist. Die Vor- und Nachteile einer Anmeldung müssen ausführlich dargelegt werden. Außerdem sollte die zeitliche Abstimmung des Befragungsprozesses in allen drei Ländern ähnlich sein, damit sichergestellt ist, dass die Auswirkungen einer Anmeldung als Welterbestätte allen gleichermaßen bewusst sind; die Ergebnisse können bei der nächsten trilateralen Konferenz berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass eine möglichst breite Unterstützung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

B. Empfehlungen:

Es wird empfohlen,

1. eine gemeinsame Anmeldung zur Eintragung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Naturgut in die Liste des Erbes der Welt zu erarbeiten, die auf der Ministerkonferenz in Dänemark im Oktober 2001 angenommen wird.
2. in jedem Wattenmeerstaat unverzüglich Gespräche aufzunehmen, um die wichtigsten Kommunikations- und Meinungsbildungskanäle zu bestimmen und einen Aktionsplan zur Einleitung eines Bewusstseinsbildungs- und Kommunikationsprozesses aufzustellen. Außerdem sollte in jedem Wattenmeerstaat eine Arbeitsgruppe gebildet werden,

die einen Aktionsplan zur Förderung einer stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit am Prozess der Erarbeitung einer Anmeldung als Welterbestätte erstellt.

3. unverzüglich Schritte einzuleiten, um während der Ausarbeitung der Aktionspläne für die Befragungen die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und die Akzeptanz der Menschen im Hinblick auf weitere Befragungen zu stärken. Zu den vielen Möglichkeiten, die während der Ausarbeitung der Detailpläne für den Befragungsprozess eingesetzt werden könnten, um der Öffentlichkeit stärker ins Bewusstsein zu bringen, was eine Welterbestätte ist und was sie zu einer wirksamen Erhaltung der Natur- und der Kulturstätten beitragen kann, gehören unter anderem die Nutzung des Fernsehens und auch der Presse in Form von Sonderartikeln in landesweiten oder lokalen Zeitungen. So könnten z. B. im Fernsehen zwei Wochen lang zur Hauptsendezeit am Abend Beispiele verschiedener Arten von Welterbestätten gezeigt werden. Nach Ablauf der zwei Wochen könnten Bilder aus dem Wattenmeer gesendet werden, zusammen mit Vorschlägen, dieses Gebiet aufgrund seiner herausragenden natürlichen und kulturellen Merkmale für eine Anmeldung als Welterbestätte vorzusehen.
4. eine trilaterale Arbeitsgruppe einzurichten, bestehend aus Vertretern der Arbeitsgruppen in den einzelnen Wattenmeerstaaten, und diese mit der Koordination des Bewusstseinsbildungs- und Kommunikationsprozesses in allen drei Staaten zu betrauen. Besonders wichtig ist dabei,
 - ein hohes und gleichbleibendes Maß an untereinander abgestimmten Bemühungen um die Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit in den Befragungsprozess zu fördern und aufrechtzuerhalten,
 - vergleichbare Standards für die Informierung über die Bedeutung einer Welterbestätte zugrunde zu legen,
 - die geplante Wattenmeerstätte genau festzulegen und das in zwei Etappen verlaufende Verfahren für eine Anmeldung als Naturgut und auch als Kulturgut zu erläutern,
 - die sich möglicherweise ergebenden Vorteile oder Nachteile einer Eintragung der Gebiete in die Liste zu präzisieren und anschließend zu erläutern und
 - einen Aktionsplan für die Durchführung der wichtigsten Schritte des geplanten Befragungsprozesses auszuarbeiten.
5. Pläne auszuarbeiten für die Aufzeichnung der wichtigsten Punkte der Gespräche mit der Öffentlichkeit und für die anschließende Kollationierung und Analyse dieser Punkte in jedem Wattenmeerstaat, um so das Ausmaß der öffentlichen Unterstützung und eventueller Bedenken gegen eine Anmeldung als Welterbestätte abschätzen zu können.
6. auf der Tagung der hohen Beamten im Oktober die Aktionsplänen zur Genehmigung vorzulegen und anschließend möglichst rasch mit der Befragung zu beginnen.
7. die Ergebnisse der Analysen aus den einzelnen Wattenmeerstaaten anschließend zu kollationieren und an die trilateralen Arbeitsgruppen und die für die Vorbereitung der Anmeldung zuständigen Minister weiterzuleiten.

8. die Anmeldung auszuarbeiten, und zwar wie folgt:

- Damit mindestens drei Monate vor der interministeriellen Tagung im Oktober 2001 in Esbjerg ein vollständiger Arbeitsentwurf einer Anmeldung vorliegt, sollten unverzüglich Schritte eingeleitet werden, um eine gemeinsame Anmeldung als Welterbestätte zu erarbeiten; so könnten alle Punkte, die eine Annahme der Anmeldung bei der UNESCO negativ beeinflussen könnten, vor November 2001 angegangen werden.
- Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbefragung sollten als Information in den Prozess der Ausarbeitung der Anmeldung einfließen.
- Zur Unterstützung der Anmeldung kann der Wattenmeerplan vorgelegt werden. Beispiele von Anmeldungen und Managementplänen sind bei der UNESCO und bei Stellen wie etwa dem Dorset County Council in England erhältlich. Für die Küste von Dorset und Devon wurden ausgehend von den einzigartigen geologischen Gegebenheiten ein Anmeldungsentwurf und ein Managementplan ausgearbeitet. Diese Unterlagen sind umfassend und würden sich gut als Vorlage für die Ausarbeitung der Anmeldung für das Wattenmeer eignen.
- Um für eine reibungslose Kommunikation zwischen den verschiedenen Parteien zu sorgen und um sicherzustellen, dass der Antrag so formuliert wird, dass er ohne weiteres angenommen werden kann, wozu auch die Vermittlung eines genauen Einblicks in die umfassenden trilateralen und nationalen Erhaltungs- und Managementregelungen gehört, muss ein Dialog mit UNESCO-Mitarbeitern in Gang gebracht werden.

1.0 Einführung und Aufgabenstellung

1991 führte der Gutachter eine Untersuchung durch, um zu prüfen, ob eine abgestimmte Anmeldung des Wattenmeeres durch die drei Wattenmeerstaaten zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt machbar ist. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung lauteten wie folgt:

- Das Wattenmeer stellt ein Küstenökosystem von großer internationaler Bedeutung dar und
- es erfüllt mindestens drei der vier Kriterien der seit 1991 in Kraft befindlichen "*Operational Guidelines for the Inclusion in the World Heritage List*" (Richtlinien für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt).

Der Gutachter kam in seiner Untersuchung zu dem Schluss, dass die Ausarbeitung eines gemeinsamen Antrags der Wattenmeerstaaten, der die Anmeldung eines Großteils des Wattenmeeres zur Eintragung in die Liste vorsieht, machbar ist und dass sich die Eintragung in die Liste günstig auf die Erhaltung des Wattenmeeres auswirken würde.

In der Studie wurde empfohlen, dass die Wattenmeerstaaten

- eine gemeinsame Anmeldung erarbeiten, die eine eindeutige Anerkennung der Natur- und Kulturwerte beinhaltet; diese Verpflichtung sollte auf dem Ministertreffen im Jahre 1991 bestätigt werden;
- innerhalb von 2 Jahren einen Anmeldungsentwurf erstellen, der einen umfassenden Überblick über die vorhandenen Regelungen und Probleme und eine eindeutige Verpflichtung zur Lösung dieser Probleme enthält;
- einen zuständigen Vertreter der UNESCO bitten, mit den maßgeblichen Vertretern der Wattenmeerstaaten in einen Dialog einzutreten, um beim Anmeldeverfahren Hilfestellung zu geben, um sich einen Einblick in die bereits erzielten Fortschritte zu verschaffen und um mitzuhelfen, dass a) die Vorlage einer für die UNESCO inakzeptablen Anmeldung oder b) die Auferlegung unrealistischer Bedingungen, die nicht erfüllt werden könnten, vermieden wird.

Ausgehend von der 1991 durchgeführten Machbarkeitsstudie befasste sich die 1991 in Esbjerg in Dänemark abgehaltene Wattenmeerkonferenz auf Ministerebene mit der Anmeldung des Wattenmeeres zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt. Die Minister kamen überein, auf eine abgestimmte Anmeldung des Wattenmeeres hinzuwirken, und so wurden ab 1991 erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anmeldung zu erfüllen. Auf der 1997 in Stade abgehaltenen Konferenz wurde daher vereinbart bzw. erneut bestätigt, dass man sich um die Anmeldung der Gesamtheit oder von Teilen des Wattenmeergebietes als Welterbestätte unter Berücksichtigung der natürlichen und kulturhistorischen Werte des Gebietes bemühen werde.

Der Gutachter wurde vom Gemeinsamen Wattenmeersekretariat gebeten, die Machbarkeitsstudie von 1991 auf der Grundlage der in der Zwischenzeit erzielten Fortschritte bei der Aus-

arbeitung einer abgestimmten Anmeldung zu aktualisieren. Die aktualisierte Fassung der Machbarkeitsstudie soll im Oktober 2000 auf einer Tagung der hohen Beamten in Zusammenhang mit der trilateralen Vereinbarung über die Erhaltung des Wattenmeeres vorgelegt werden. Die Machbarkeitsstudie würde sodann zur Unterstützung der Ausarbeitung eines Antrags auf Anmeldung des Wattenmeeres als Welterbestätte herangezogen, der auf dem Treffen zur Annahme vorgelegt werden soll, damit die Anmeldung anschließend auf der bevorstehenden Wattenmeerkonferenz im Jahr 2001 genehmigt werden kann. Die Aufgabenstellung für die Aktualisierung der Machbarkeitsstudie von 1991 ist in **Anlage 1** beschrieben.

In der ersten Juliwoche 2000 reiste der Gutachter in die Wattenmeerregion und führte in allen drei Wattenmeerstaaten Gespräche mit führenden Vertretern und anderen interessierten Parteien. Eine Liste der Gesprächspersonen ist als **Anlage 2** beigefügt.

2.0 Wichtigste Ergebnisse

2.1 Erzielte Fortschritte beim Management des Wattenmeeres

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Wattenmeerstaaten und ihre gemeinsamen Bemühungen um die Erhaltung des Wattenökosystems und um die nachhaltige Nutzung seiner erneuerbaren natürlichen Ressourcen haben eine lange Tradition. Die 1978 begonnene trilaterale Kooperation hat es möglich gemacht, dass zwischen den Wattenmeerstaaten ein noch nie da gewesenes Maß an Integration der Politiken, der Managementstrategien, der Kriterien für die Umweltleistung, des Monitorings und der adaptiven Managementsysteme erreicht worden ist. Diese Systeme werden fortlaufend verbessert, damit die Intaktheit und Produktivität des Wattenökosystems und seine Erhaltung sichergestellt sind.

Ausgehend von der 1991 durchgeführten Machbarkeitsstudie befasste sich die 1991 in Esbjerg in Dänemark abgehaltene Wattenmeerkonferenz auf Ministerebene mit der Frage, ob das Wattenmeer zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet werden sollte. Die Minister kamen überein, auf eine Anmeldung des Wattenmeeres hinzuwirken, und demzufolge sind ab 1991 Anstrengungen unternommen worden, um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anmeldung zu schaffen.

Seit der Machbarkeitsstudie von 1991 sind sowohl auf trilateraler als auch auf einzelstaatlicher Ebene erhebliche Fortschritte erzielt worden. Wie nachstehend ausgeführt, hat sich der Zustand des Wattenmeeres im Großen und Ganzen verbessert, wenngleich der Zustand der Ästuare sowie bestimmte Tätigkeiten wie etwa die Muschelfischerei in Teilen des Wattenmeeres weiterhin Anlass zur Sorge geben.

Die drei Staaten haben sich verpflichtet, auf einen gemeinsamen Schutz und eine nachhaltige Nutzung des Wattenmeeres hinzuwirken. Mit dem 1997 verabschiedeten gemeinsamen Politik- und Managementplan, allgemein als der Trilaterale Wattenmeerplan bezeichnet, der auf früheren Erhaltungs- und Managementprogrammen und -regelungen aufbaut und sie erweitert, steht ein gemeinsames Schutz- und Managementsystem für das Wattenmeer zur Verfügung.

Zu den wichtigsten einzelstaatlichen Entwicklungen in Verbindung mit der Einrichtung eines gemeinsamen trilateralen Schutz- und Managementsystems gehören folgende:

- die unter gesetzlichen Schutz gestellten Gebiete sind geändert und erweitert worden;
- der überwiegende Teil des Wattenmeergebietes ist im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden und unterliegt damit den Bestimmungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie;
- für verschiedene Tätigkeiten, die z. B. vor 1991 nicht oder nur begrenzt geregelt waren, sind verbesserte gemeinsame Regelungen erlassen worden;
- weitere Eindeichungen werden nicht zugelassen;
- die Neuanlage von Hafen- und Industrieanlagen und Erweiterungs- oder Umbauten an diesen Anlagen sind in den unter Schutz gestellten Gebieten nicht gestattet, außer wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, und wenn keine Alternativen gefunden werden können;
- in fast allen Teilen des Schutzgebietes ist oder wird die Jagd eingestellt;
- für Wassersportaktivitäten sind Zonierungen und Regelungen eingeführt worden;
- für den zivilen Flugverkehr ist eine Mindestflughöhe festgelegt worden;
- für den Fang von Mies- und Herzmuscheln sind Regelungen eingeführt worden, darunter auch die Schaffung von Gebieten, in denen solche Fangtätigkeiten auf Dauer untersagt sind;
- neue Gewinnungsanlagen für Öl und Gas werden in den unter Schutz gestellten Gebieten nicht genehmigt;
- der Bau von Windkraftanlagen ist im Schutzgebiet untersagt;
- der Umfang der militärischen Aktivitäten hat abgenommen, auch durch die Stilllegung von Übungsplätzen.

2.2 Gegenwärtige und künftige Maßnahmen zur Wahrung der Unversehrtheit des Wattenmeeres als Welterbestätte

2.2.1 Trilaterales Schutz- und Managementsystem

Der Wattenmeerplan wurde auf der 1997 in Stade in Deutschland abgehaltenen trilateralen Ministerkonferenz verabschiedet. Er liefert umfassende Rahmenvorgaben für den Schutz, die nachhaltige Nutzung und das Management des Wattenmeeres, die in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden. Er legt dar, wie sich die drei Länder das künftige koordinierte und integrierte Management des Wattenmeergebietes sowie die Projekte und Maßnahmen, die zur

Verwirklichung der gemeinsamen Ziele realisiert werden müssen, im Einzelnen vorstellen (Wattenmeerplan, Kapitel I, Nr. 4).

Der trilaterale Wattenmeerplan beinhaltet folgendes:

- die Festlegung gemeinsamer Grenzen des Wattenmeergebietes und des Wattenmeer-Schutzgebietes,
- eine gemeinsame Vision für das Wattenmeer, das Leitprinzip und die Managementprinzipien,
- gemeinsame Ziele sowie Maßnahmen und Aktivitäten zur Verwirklichung dieser Ziele und
- die Durchführung eines gemeinsamen Monitoring- und Bewertungsprogramms.

Das Gebiet, in dem der Wattenmeerplan zur Anwendung kommt, ist das trilaterale Wattenmeer-Kooperationsgebiet, kurz Wattenmeergebiet genannt, das sich von Den Helder in den Niederlanden bis Blåvandshuk in Dänemark erstreckt und begrenzt wird durch eine Offshore-Zone von 3 Seemeilen seewärts und die Hauptdeiche oder - wo kein Hauptdeich vorhanden ist - das Gebiet seewärts der Springtiden-Hochwasserlinie sowie in den Flüssen das Gebiet seewärts der Brackwassergrenze, einschließlich der im Rahmen des Ramsar-Übereinkommens und/oder der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Binnenlandgebiete. Das Wattenmeergebiet hat eine Gesamtfläche von rund 13.500 km².

Das trilaterale Schutzgebiet, kurz Schutzgebiet genannt, liegt innerhalb des Wattenmeergebietes und besteht aus dem nach innerstaatlichem Recht geschützten Gebiet. Es umfasst in erster Linie die Wattenmeer-Nationalparke und Naturschutzgebiete. Das Schutzgebiet hat eine Gesamtfläche von rund 10.000 km². Eine Karte des Wattenmeergebietes und des Schutzgebietes und seiner Lebensräume ist in **Anlage 3** zu finden.

Das Wattenmeer-Schutzgebiet und ein Großteil des außerhalb des Schutzgebietes liegenden Wattenmeergebietes sind als Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach dem Ramsar-Übereinkommen und als NATURA 2000-Gebiete nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie der EU ausgewiesen. Ziel der Richtlinien ist der Schutz aller natürlich vorkommenden Vogelarten und die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere in den Mitgliedstaaten. NATURA 2000-Gebiete sind die besonderen Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie (Special Areas of Conservation - SACs) und nach der Vogelschutzrichtlinie (Special Protection Areas - SPAs). Eine Karte der NATURA 2000-Gebiete des Wattenmeeres ist in Vorbereitung.

Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie sind in den drei Staaten in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Verstöße gegen die Bestimmungen der Richtlinien können auf Veranlassung der Europäischen Kommission dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden und sind im Rahmen des Rechtssystems erzwingbar. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs im Hinblick auf die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie haben zu einer eindeutigeren Auslegung der Bedingungen für SPAs und SACs beigetragen und dadurch den rechtlichen Schutz und das ausgewogene Management der NATURA 2000-Gebiete verstärkt.

Das Leitprinzip der trilateralen Wattenmeerpoltik lautet, 'so weit wie möglich ein natürliches und sich selbst erhaltendes Ökosystem zu erreichen, in dem natürliche Prozesse ungestört ablaufen können'. Außerdem wurden sieben Managementprinzipien verabschiedet, die von grundlegender Bedeutung für schutz- und managementrelevante Beschlüsse innerhalb des Wattenmeergebietes sind, z. B. das Prinzip der sorgfältigen Entscheidungsfindung und das Vorsorgeprinzip.

Die Naturschutzpolitik und die Managementregelungen auf trilateraler Ebene sind darauf ausgerichtet, die Erhaltung der gesamten Vielfalt der zu einem natürlichen und dynamischen Wattenmeerökosystem gehörenden Habitattypen zu erreichen. Jeder dieser Lebensräume muss eine bestimmte Qualität (natürliche Dynamik, keine Störungen, keine Verschmutzung) aufweisen, die durch vernünftige Schutz- und Managementmaßnahmen erreicht werden kann. Die Qualität der Lebensräume soll dadurch gesichert oder verbessert werden, dass die Verwirklichung von gemeinsamen Zielen angestrebt wird, die für sechs Habitattypen vereinbart worden sind: Salzwiesen, Tidebereiche, Strände und Dünen, Ästuare, Offshore-Zonen und ländliche Gebiete. Die gewässer- und sedimentbezogenen Qualitätsziele gelten für alle Lebensräume. Weitere Ziele sind für Vögel und Meeressäugetiere sowie für landschaftliche und kulturelle Aspekte beschlossen worden.

Im Wattenmeerplan sind für jede Zielkategorie Politik- und Managementregelungen sowie Vorschläge für auf trilateraler Ebene erforderliche Projekte und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dargelegt. Er erfordert daher eine Vereinbarung zwischen den drei Wattenmeerstaaten über die Regelung aller maßgeblichen Auswirkungen und menschlichen Aktivitäten für das Wattenmeergebiet als Ganzes. Diese Beschlüsse sind oder werden in innerstaatliche(s) Recht, Politik und Management umgesetzt.

Auf der Konferenz von 1997 wurde vereinbart, ein trilaterales Monitoring- und Bewertungsprogramm (Trilateral Monitoring and Assessment Programme - TMAP) mit einem gemeinsamen Katalog von TMAP-Parametern und dazugehörigen Datenbearbeitungsvorgaben zu realisieren. Die erforderlichen finanziellen und operativen Schritte zur Einbeziehung der TMAP-Richtlinien in nationale Monitoring-Programme und zur Einrichtung von TMAP-Dateneinheiten sind bereits eingeleitet worden. Die Parameter sowie die Strategien für die Probenahme gehen auf fünf Kernfragen und auf die trilateralen Ziele zurück.

Das TMAP wird den verfügbaren fachlichen und finanziellen Ressourcen entsprechend schrittweise in die nationalen Monitoring-Systeme integriert. Anfangs werden nur ausgewählte Teile des Programms, das sogenannte "gemeinsame Monitoring-Paket", durchgeführt. Sobald die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, können weitere Parametergruppen hinzugefügt und so die Kapazitäten des Monitoring-Programms erweitert werden.

Ein wesentlicher Aspekt des TMAP ist die gemeinsame Datenverwaltung, damit Monitoring-Daten für eine einheitliche trilaterale Bewertung zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sind in jedem Land TMAP-Dateneinheiten eingerichtet worden, in denen die entsprechenden Wattenmeerdaten in einer Form gespeichert werden, die übergreifende Vergleiche zwischen den Wattenmeerstaaten gestattet. Ziel ist es, die Monitoring-Daten leichter und innerhalb kürzerer Zeit zur Verfügung zu stellen als in der Vergangenheit.

2.2.2 Einzelstaatliche Maßnahmen

In den einzelstaatlichen Schutz- und Managementregelungen sind alle verabschiedeten und durchgeführten rechtlichen und administrativen Instrumente zum Schutz, zur Erhaltung und zum Management des Wattenmeeres entsprechend den trilateralen Zielen, Prinzipien und Vereinbarungen enthalten. Kernstück des Regelwerks ist das Wattenmeer-Schutzgebiet mit den Wattenmeer-Nationalparks und Naturschutzgebieten. Für das Wattenmeergebiet im weiteren Sinn kommen auch andere Instrumente zur Anwendung.

Dänemark

Der dänische Teil des Schutzgebietes besteht aus dem Natur- und Wildreservat (Nature and Wildlife Reserve), das durch Erlass einer Rechtsverordnung 1979 als Wildreservat und 1982 als Naturreservat errichtet wurde. Die beiden Rechtsverordnungen wurden 1992 zu einer einzigen zusammengeführt, die 1998 geändert wurde und seitdem auch die aus dem trilateralen Wattenmeerplan resultierenden Vereinbarungen enthält.

Das Naturreservat hat eine Gesamtfläche von fast 1.000 km² und umfasst den überwiegenden Teil von Skallingen und die dem dänischen Staat gehörenden Strände und Salzwiesen auf den Inseln Rømø, Mandø und Fanø. Die Zuständigkeit für den Schutz des Wattenmeeres liegt in erster Linie in den Händen des dänischen Ministeriums für Umwelt und Energie.

Im dänischen Teil des Wattenmeer-Schutzgebietes sind drei Zonen zu unterscheiden:

- eine Kernzone, die aus einem wissenschaftlichen Referenzgebiet, den Hauptrast- und -aufzuchtgebieten für Seehunde und den wichtigsten Brut-, Mauser-, Futter- und Rastplätzen für Wat- und Wasservögel besteht; der Zutritt zu diesen Gebieten ist mit Ausnahme einiger weniger Bereiche, in denen dies nur für einen Teil des Jahres gilt, für die Öffentlichkeit das ganze Jahr über verboten. Diese Zone umfasst ca. 10 % des gesamten Naturreservats.
- eine Zone, die aus Gebieten östlich der Basislinie mit Ausnahme der Hauptschifffahrtrouten und der zur Kernzone gehörenden Gebiete besteht und in der der Betrieb von Booten, die für Freizeit Zwecke genutzt werden, und andere Freizeitaktivitäten geregelt sind; diese Zone umfasst ca. 60 % des Naturschutzgebietes.
- eine Zone, die aus den Gebieten westlich der Basislinie und der Hauptschifffahrtrouten besteht und in der im Allgemeinen mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten allgemeinen Einschränkungen keine Einschränkungen gelten; diese Zone umfasst die restlichen 30 % des Naturschutzgebietes.

Die Ressourcennutzung im Wattenmeer ist streng geregelt und einige Aktivitäten sind untersagt worden. So ist beispielsweise der Fang von Muscheln an Wildmuschelbänken in etwa 50 % der Gezeitenbecken östlich der Inseln verboten. Die Zahl der Lizenzen ist auf fünf beschränkt worden und für jedes der zugelassenen Boote ist eine jährliche Fangquote festgelegt. Die Herzmuschelfischerei ist nur in einem kleinen Gebiet in der Nähe der Einfahrt zum Hafen von Esbjerg erlaubt und auf ein Boot mit Fanglizenz beschränkt. Die Krabbenfischerei ist im Tidegebiet des Wattenmeeres östlich der Inseln nicht gestattet. Sand- und Kiesentnahmen zu gewerblichen Zwecken und die Aufsuchung und Gewinnung von Gas und Erdöl sind verboten.

Das Wattenmeergebiet außerhalb des Schutzgebietes besteht aus den Inseln mit Ausnahme der meisten Strände und einiger dem Staat gehörenden Flächen, den Salzwiesen z.B. an der Vardemündung und den Süßwassermarschen hinter den Deichen. Das dänische Wattenmeergebiet ist mit Ausnahme der bewohnten Teile der Inseln und des Schifffahrtswegs nach Esbjerg und des Hafens von Esbjerg als Ramsargebiet und als besonderes Schutzgebiet (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen. Das nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Gebiet deckt sich mit dem der Vogelschutzrichtlinie bis auf das benachbarte Festlandsgebiet. Außerdem sind weite Teile der Inseln auch als Naturschutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz ausgewiesen. Für Sanddünen und Salzwiesen sowie andere maßgebliche Lebensräume wie etwa Süßwasserwiesen gilt nach § 3 des Naturschutzgesetzes eine allgemeine Biotopschutzregelung.

Die beiden für das Wattenmeer zuständigen Kreisräte sind zur Zeit dabei, ein Raumplanungsdokument zu erarbeiten, das als Richtschnur für die Umsetzung des Wattenmeerplans dienen soll. In diesem Dokument sind Vorschriften für die Verwaltungen der Kreisräte und verbindliche Richtlinien für die Gemeinden festgelegt. Laut Plan soll das Planungsdokument im Anschluss an eine öffentliche Anhörung zum Entwurf dieses Dokumentes von den beiden Kreisräten bis Ende 2001 verabschiedet werden.

Deutschland

In Deutschland sind die Länder im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes für den Naturschutz zuständig. Das deutsche Wattenmeer-Schutzgebiet besteht zum größten Teil aus den Nationalparks der zuständigen Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg. Zu den Gebieten, die ebenfalls in das Wattenmeer-Schutzgebiet einbezogen sind, gehören das Ems-Dollart-Naturschutzgebiet und das Naturschutzgebiet an der Elbemündung.

Schleswig-Holstein

Die Gründung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer erfolgte 1985 durch Landesgesetz, das im Oktober 1999 geändert wurde. Im Vergleich zum Gesetz von 1985 sieht das geänderte Gesetz die seewärtige Erweiterung des Nationalparks, eine Neufestlegung des Schutzzieles und die Einführung eines neuen Zonierungssystems vor.

Der Nationalpark hat eine Gesamtfläche von ca. 4.410 km². Die Nationalparkgrenzen sind durch eine Linie markiert, die 150 m seewärts von den Deichen, Geestflächen und Dünen auf dem Festland und an den Küsten der Hauptinseln und einer Kette von kleinen ungeschützten Inseln - den Halligen - verläuft. Die 3-Seemeilen-Grenze bildet die seeseitige Grenze des Nationalparks. Das an die 12-Seemeilen-Grenze angrenzende Walschutzgebiet vor den Inseln Sylt und Amrum gehört ebenfalls zum Park.

Der Nationalpark ist inzwischen in zwei Zonen unterteilt, in denen unterschiedliche Handlungen erlaubt sind. Die Kernzone oder Zone 1 umfasst Gezeitenbecken und deckt etwa 36 % des Nationalparks ab. Für die Öffentlichkeit ist nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes bis auf die küstennahen Wattflächen und die Routen für Wattwanderungen und für die erwerbsmäßige Krabbenfischerei das Betreten verboten. Innerhalb der Kernzone ist eine Fläche von 12.500 ha südlich des Hindenburgdamms als Zone ausgewiesen worden, in der sämtliche Ressourcennutzungen untersagt worden sind. Schifffahrt ist in der Nullnutzungszone nur auf den markierten Schifffahrtswegen erlaubt.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen könnten, sind unzulässig. Die zugelassenen Maßnahmen sind in § 6 des Nationalpark ausdrücklich aufgeführt. Art und Standort der erlaubten Handlungen richten sich nach dem Zonierungskonzept.

Die meisten Ressourcennutzungen sind innerhalb des Parks verboten oder streng geregelt. Die Befischung von Muscheln ist in Zone 1 grundsätzlich verboten und auf den Sublitoralbereich in anderen Teilen des Parks beschränkt. Außerdem sollen die Muschelkulturbezirke in Zukunft von ca. 2.800 ha auf ca. 2.000 ha reduziert werden. Die Herz-, Spisula- und Schwertmuschelfischerei ist im gesamten Schutzgebiet verboten.

Vor der Errichtung des Nationalparks im Jahr 1985 waren an einem Standort im südlichen Teil des Nationalparks Konzessionen für die Aufsuchung und Gewinnung von Öl erteilt worden. Die derzeitige Konzession läuft bis 2011. Die Landesregierung hat erklärt, dass keine weiteren Genehmigungen erteilt werden und dass die Förderung auf lange Sicht schrittweise eingestellt wird. Der Bau von Windkraftanlagen ist im Schutzgebiet verboten.

Die Ausübung der Jagd ist im Nationalpark verboten und noch geltende Jagdscheine werden in den nächsten Jahren nach Ablauf der Pachtverträge eingezogen. Von den zwei benachbarten Militärstandorten, die bei Errichtung des Nationalparks bereits vorhandenen waren, ist der Übungsplatz auf der Insel Sylt aufgegeben worden und die Aktivitäten im Erprobungsgebiet in der Meldorfer Bucht sind erheblich reduziert worden.

1995 verabschiedeten die zuständigen Behörden ein Küstenschutz- und Naturmanagementprogramm für Salzwiesen. Ziel des Managementprogramms ist die Erhaltung des vorhandenen Vorlands und eine möglichst umweltfreundliche Gewinnung neuer Vorlandflächen.

Hamburg

Der Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer wurde 1990 per Landesgesetz gegründet. Der Nationalpark umfasst den Hamburgischen Teil des Wattenmeeres einschließlich der Inseln Neuwerk, Scharhörn und Nigehörn und hat eine Gesamtfläche von ca. 120 km². Der Nationalpark ist in zwei Zonen eingeteilt, in denen unterschiedliche Handlungen erlaubt sind:

- Die Kernzone oder Zone 1 umfasst 90 % des Gebietes; das Betreten ist verboten und eine Reihe von Handlungen, darunter auch Erwerbstätigkeiten wie die Fischerei, sind untersagt.
- Zone 2, auf die die restlichen 10 % entfallen, umfasst die Insel Neuwerk, ein kleineres Areal rund um diese Insel und das unmittelbar auf der Festlandsseite gelegene Gebiet. In kleinem Umfang durchgeführte Tätigkeiten sind im allgemeinen erlaubt.

Im April 2000 legte die Landesregierung dem Parlament eine geänderte Fassung des Nationalparkgesetzes vor. Das Gesetz sieht eine seewärtige Erweiterung des Nationalparks bis zur 3-Seemeilen-Grenze vor, die der Grenze des Wattenmeergebietes entspricht. Durch die Erweiterung vergrößert sich die Gesamtfläche des Nationalparks auf ca. 140 km². Die Änderung bringt auch striktere Regelungen für bestimmte Freizeitaktivitäten wie z.B. das Drachenfliegen mit sich. Es wird davon ausgegangen, dass das geänderte Gesetz im Herbst 2000 vom Landesparlament beraten und verabschiedet wird und 2001 in Kraft tritt.

Niedersachsen

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer wurde 1986 durch Erlass einer Verordnung auf Landesebene eingerichtet, die 1999 durch ein Landesgesetz abgelöst wurde. Der niedersächsische Nationalpark wird auf dem Festland durch die Deiche, Dünen, Geestflächen oder Ästuare und seeseitig durch die Inseln begrenzt und schließt auch die unbewohnten Teile dieser Inseln ein. Das umstrittene Ems-Dollart-Gebiet einschließlich des deutschen Teils des Dollart und der Fahrwasser der Jade, Weser und Elbe, gehören nicht zum Nationalpark.

Der Nationalpark hat eine Gesamtfläche von ca. 2.400 km² und ist in drei Zonen eingeteilt:

- Zone 1 - die Kernzone - deckt 54 % der Gesamtfläche ab und enthält die ökologisch besonders wertvollen Bereiche. Alle Handlungen, die den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten. Das Betreten ist mit Ausnahme hierfür zugelassener Wege und Routen verboten. Die §§ 6-9 der Verordnung sehen Ausnahmen für bestimmte Handlungen im Hinblick auf die Landwirtschaft, die Jagd, die Fischerei und das Betreten vor. Außerdem ist der Verordnung eine Liste der über die §§ 6-9 hinausgehenden zulässigen Nutzungen in verschiedenen Teilen der Kernzone beigelegt.
- Zone 2 - die Zwischenzone - deckt 45 % der Gesamtfläche ab. Alle Handlungen, die den Charakter des Wattenraumes einschließlich der Inseln verändern, vor allem das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere sind die Handlungen verboten, die in der als Anlage beigelegten Liste aufgeführt sind. Das Betreten dieser Zone ist bis auf die Salzwiesen während der Vogelbrutzeit vom 1. April bis 31. Juli verboten.
- Zone 3 - die Erholungszone - deckt ca. 1 % der Gesamtfläche ab. Nur Freizeitaktivitäten und Kurbetrieb sind dort erlaubt.

Ressourcennutzungen sind im niedersächsischen Nationalpark genau so streng geregelt wie im schleswig-holsteinischen und im hamburgischen Nationalpark. Bei der Beurteilung des Nationalparkgesetzes hat die Landesregierung zu verstehen gegeben, dass eine Erweiterung der Nationalparkgrenzen unter Einbeziehung des deutschen Teils des Dollart in Verbindung mit einer Überprüfung des Zonierungssystems in Betracht gezogen werden könnte. Auch auf den meisten Inseln könnte die Anpassung der Grenzen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen erwogen werden. Es ist zu erwarten, dass das Landesparlament im Herbst 2000 über eine Änderung des Nationalparkgesetzes beraten wird.

Bremen

Bremens Wattenmeergebiet bei Bremerhaven ist ca. 110 ha groß. In Zusammenhang mit dem Ausbau des Containerterminals Mitte der neunziger Jahre sind Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden, um den ökologischen Zustand des Gebietes aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Erhaltungsmaßnahmen gibt es in dem Gebiet derzeit nicht.

Der verbleibende Teil des deutschen Wattenmeer-Schutzgebietes umfasst das 1980 ausgewiesene Naturschutzgebiet im deutschen Teil des Dollart und die Naturschutzgebiete am südlichen Elbeufer. Im Wattenmeergebiet gibt es mehrere nicht zum Schutzgebiet gehörende Naturschutzgebiete auf den schleswig-holsteinischen Inseln und auf dem Festland, die einen ähn-

lichen Status haben wie das Schutzgebiet. Das außerhalb des Schutzgebietes liegende Wattenmeergebiet besteht aus Offshore-Zonen, den wichtigsten Schifffahrtswegen, den Ästuaren und den Halligen sowie den angrenzenden Ramsargebieten und besonderen Schutzgebieten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie im schleswig-holsteinischen Teil. Die Tideniederungen, die Dünen sowie die Salz- und Brackwasserwiesen sind unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes liegen, im Rahmen der allgemeinen Biotopschutzregelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. den Naturschutzgesetzen der Länder geschützt.

Die Regelung der Schifffahrt im deutschen Wattenmeer-Schutzgebiet fällt unter eine Verordnung des Bundesverkehrsministeriums von 1992. Diese Verordnung wurde 1997 geändert und fortgeführt. Aufgrund der Verordnung sind die meisten Aufzuchtgebiete für Seehunde und Mauser- und Sammelpplätze für Vögel im deutschen Teil des Wattenmeergebietes als Seehund- und Vogelschutzgebiete unter Schutz gestellt; die Schifffahrt ist zu bestimmten Zeiten oder das ganze Jahr über untersagt.

Die Mindestflughöhe für den zivilen Luftverkehr ist durch Rechtsverordnung des Bundes bei Überlandflügen auf mindestens 2.000 Fuß festgesetzt worden.

Die Niederlande

Das niederländische Wattenmeer-Schutzgebiet ist das dem 'Planologische Kernbeslissing Waddenzee' (PKB) unterliegenden Gebiet. Der PKB ist ein nationales Raumplanungsdokument, das die Grundlage aller unter die Zuständigkeit staatlicher, regionaler und kommunaler Behörden fallenden Planungs-, Schutz- und Managementangelegenheiten bildet. Das Planungsdokument bedarf der Zustimmung des Parlaments und hat materiellrechtlich den Status eines Gesetzes. Der erste PKB wurde 1980 erlassen und 1993 geändert.

Die vom PKB abgedeckte Fläche wird durch die Deiche und Dünen auf dem Festland und den Hauptinseln, einschließlich der regelmäßig überfluteten Gebiete auf den Inseln, begrenzt. Das Gebiet hat eine Fläche von ca. 2.400 km².

1980/82 wurde ein großer Teil des niederländischen Wattenmeeres, der etwa 60 % des PKB-Gebietes ausmacht, durch Verfügung als Naturschutzgebiet ausgewiesen (staatliches Naturdenkmal und geschützte Naturdenkmäler). Die Ausweisung als Naturschutzgebiet wurde 1993 durch eine zusätzliche Verfügung erweitert und deckt nunmehr ca. 95 % des PKB-Gebietes ab. Die Schifffahrtswege, die an die bewohnten Teile der Inseln angrenzenden Gebiete und das strittige Ems-Dollart-Gebiet gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

Im PKB sind die politischen Leitlinien für die verschiedenen Aktivitäten im Wattenmeer festgelegt. Die Verfügung für das Naturschutzgebiet sieht vor, dass Handlungen, die das geschützte Gebiet, einschließlich seiner Pflanzen und Tiere, oder seine wissenschaftliche Bedeutung stören, beschädigen oder zerstören, ohne Genehmigung verboten sind. Das PKB ermöglicht zusammen mit den Naturschutzbestimmungen die Unterteilung in drei Schutz- und Managementzonen. Das Betreten bestimmter Schutzzonen ist das ganze Jahr über oder während eines Teils des Jahres verboten. Zu diesen gehören bedeutende Seehundteillebensräume und Brutgebiete für Vögel, die ca. 7 % des Schutzgebietes ausmachen. Die Zonen können jedes Jahr an anderen Standorten ausgewiesen werden. Der übrige Teil des Naturschutzgebietes, in dem die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes gelten, stellt die zweite Zone dar. Er macht etwa 88 % des Schutzgebietes aus.

Die außerhalb des Naturschutzgebiets, jedoch innerhalb des Wattenmeer-Schutzgebiets im vorstehenden Sinne liegenden Bereiche bilden die dritte Zone, in der andere Vorschriften als die des Naturschutzgesetzes gelten. Auf sie entfallen die restlichen 5 % des niederländischen Teils des Wattenmeer-Schutzgebietes. Das Dreizonensystem ist jedoch eher Ausdruck der Rechtsstellung der Gebiete als ein Katalog spezifischer Vorschriften in Bezug auf Handlungen. Die in dem PKB enthaltenen Strategien, die Rechtsvorschriften des Naturschutzgesetzes, der Managementplan für das Schutzgebiet und andere staatliche Pläne bilden ein komplexes handlungsbezogenes Zonierungssystem, das sich mit jeder Handlung einzeln befasst.

Das außerhalb des Schutzgebietes gelegene Wattenmeergebiet umfasst einen Großteil der Inseln und der Offshore-Zone. Große Teile der im Offshore-Bereich gelegenen Inseln sind Kernzonen innerhalb des nationalen ökologischen Netzes. Kernzonen sind Zonen mit (inter)national bedeutenden Ökosystemen, und die nationale Politik ist auf den nachhaltigen Schutz ihrer natürlichen Werte ausgerichtet. Auf den Inseln gibt es bereits mehrere Naturschutzgebiete, die den Schutz dieser Werte gewährleisten.

Die niederländische Regierung hat vor, den PKB im Jahr 2000-2001 zu ändern. In Erwartung des Beginns der Beratungen über Änderungsvorschläge zum PKB beschloss die niederländische Regierung, aufgrund der Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Umweltauswirkungen keine weiteren Genehmigungen für die Aufsuchung von Gas im Wattenmeer und an Standorten am Rand des Wattenmeers zu erteilen. Außer an den drei vorhandenen Standorten im Wattenmeergebiet sind weitere Gasaufsuchungs- und -förderungsaktivitäten derzeit nicht gestattet.

Der Fang von Schalentieren ist seit längerem Gegenstand von Diskussionen. 82 Firmen sind an der Muschelzucht auf Kulturflächen beteiligt, von denen derzeit 3.560 ha genutzt werden. Für die Muschelsaatfischerei in denjenigen Bereichen der Binnen- und Küstengewässer, die keine Verbotszonen sind, sind 89 Lizenzen erteilt worden. In Übereinstimmung mit der niederländischen Politik der Schaffung eines Gleichgewichts zwischen fischereilichen Aktivitäten und Naturwerten, die bis 2003 gültig ist, sind in 26 % des Eulitorals im niederländischen Teil des Wattenmeer-Schutzgebietes die Muschelsaat- und Herzmuschelfischerei auf Dauer verboten worden. Außerdem haben die Mies- und Herzmuschelfischer im Rahmen ihres neuen Bewirtschaftungsplans für 1999-2003 weitere Zonen freiwillig für den Muschelfang geschlossen.

Außerhalb der Verbotszonen wird die Fischerei entsprechend dem Bewirtschaftungsplan betrieben, demzufolge im Eulitoral grundsätzlich keine Saatmuschelfischerei betrieben wird. Die Saatmuschelfischerei wird im Eulitoral mit Ausnahme von Bereichen, die gute Möglichkeiten für die Entwicklung stabiler Muschelbänke bieten (10 % des Eulitorals zusätzlich zu den bereits geschlossenen Bereichen) nur dann erlaubt, wenn die sublitoralen Bestände knapp sind (weniger als 40.000 t). Der Bewirtschaftungsplan gilt auch für die Herzmuschelfischerei mit und ohne Maschineneinsatz. Die Höchstfangmenge wurde auf 10.000 Tonnen Herzmuschelfleisch festgesetzt.

Die militärischen Aktivitäten in dem Gebiet haben in den letzten Jahren erheblich abgenommen. Außerdem sind vor kurzem zwei Truppenübungsplätze geschlossen worden.

2.3 Der Zustand des Wattenmeeres

In dem auf der Grundlage von Vergangenheitsdaten und des TMAP erstellten trilateralen Qualitätszustandsbericht (Quality Status Report - QSR) 1999 wurde eine umfassende integrierte Bewertung des Wattenmeeres vorgelegt.

Zu den besonders wichtigen Ergebnissen des QSR gehören folgende:

Die Phosphatkonzentrationen im Wasser sind in den meisten Teilen des Wattenmeeres zurückgegangen, nicht jedoch die Nitratkonzentrationen. Bei den Chlorophyllwerten ist kein Rückgang zu verzeichnen. Das Stickstoff-Phosphor-Verhältnis (N/P) hat sich an manchen Stellen erhöht, ganz besonders im westlichen Wattenmeer.

Eine Langzeitanalyse von Makrozoobenthosdaten an fünf Standorten im Wattenmeer ergab, dass der Makrozoobenthos in gewissem Maße durch die Strenge der Winter reguliert wird und dass mit Ausnahme von Balgzand kein eindeutiger Kausalzusammenhang mit der Primärproduktion oder dem Eutrophierungszustand besteht.

Die Konzentrationen der meisten Schwermetalle entsprechen nahezu den Hintergrundwerten. Eine Ausnahme bildet Quecksilber, dessen gemessene Werte immer noch drei- bis zehnmal höher sind als die Hintergrundwerte. Sämtliche Metallkonzentrationen im Sediment liegen unter den ökotoxikologischen Beurteilungskriterien (EAC) nach OSPAR. Die Metallkonzentrationen in Miesmuscheln sind geringer geworden, doch sie liegen mit Ausnahme von Zink immer noch über den Hintergrundwerten. Die Werte für polyzyklische aromatische Kohlenstoffe (PAK) im Sediment liegen im Bereich der Hintergrundwerte und unter den EAC-Werten.

Bei den PCB-Konzentrationen im Sediment und HCB und HCH in Vogeleiern ist ein kontinuierlichen Rückgang zu verzeichnen. Allerdings geben die TBT-Werte Anlass zur Besorgnis. Es sind Konzentrationen im Sediment von bis zu 1000-mal über EAC beobachtet worden.

Aufgrund menschlicher Eingriffe, vor allem in Form von festen Küstenbauwerken, aber auch durch die Fischerei, durch Baggerarbeiten, die Entnahme von Sand und die Förderung von Gas, ist die Fähigkeit des Systems, einen Anstieg des Meeresspiegels abzufangen, möglicherweise herabgesetzt. Auch die Bedingungen für das Absetzen von feinkörnigem Sediment dürften schlechter geworden sein.

Das Ziel einer flächenmäßigen Vergrößerung und einer natürlicheren Entwicklung der Wildmuschelbänke, Seegraswiesen und Sabellaria-Riffe ist nicht erfüllt worden. Die rückläufige Entwicklung hinsichtlich Menge und Größe der ausgereiften Miesmuschelbänke und Seegrasflächen hat sich in diesem Jahrzehnt fortgesetzt. Der Rückgang dieser strukturbildenden Lebensgemeinschaften kann auch Auswirkungen auf die Hydrologie und die Sedimentation im Tidebereich haben.

In den letzten zehn Jahren ist vieles getan worden, um die natürlichen Gegebenheiten in den Salzwiesen durch Verringerung oder schrittweise Einstellung der Beweidung und der künstlichen Entwässerung zu verbessern.

Der Zustand der Dünen im Wattenmeergebiet wurde und wird immer noch von erhaltenden Küstenschutzmaßnahmen bestimmt, die direkt (durch Anpflanzen von Strandhafer) oder indi-

rekt (durch Errichten von Sanddeichen, Buhnen usw.) zur Beibehaltung bestehender Zonierungsmuster beitragen. Zwischen den verschiedenen vorgelagerten Inseln bestehen erhebliche Unterschiede, was den Anteil an Primärdünenfläche betrifft, doch im Großen und Ganzen kann davon ausgegangen werden, dass gute Chancen für die Realisierung der Ziele bestehen.

Im Wattenmeergebiet gibt es heute nur noch fünf Ästuare (Ems, Weser, Elbe, Godel und Varde Å). Die Folge ist, dass die Zahl der natürlichen Übergänge von Süß- zu Salzwasser im Wattenmeergebiet begrenzt ist. Die Varde Å und die Godel sind die einzigen Ästuare, die ihren natürlichen Charakter bewahrt haben. Die Ems, die Weser und die Elbe sowie deren Nebenflüsse sind durch Deichbau- und Vertiefungsmaßnahmen erheblich verändert worden. Die Auswirkungen menschlicher Eingriffe auf diese Ästuare verschärfen sich aufgrund der derzeitigen Baggerarbeiten in der Elbe und der Weser und des Baus einer Staustufe in der Ems. Daraus ist zu schließen, dass diese Ästuare sich immer weiter von den Zielen entfernen.

Die Populationen vieler Vogelarten im Wattenmeer haben sich in den letzten Jahrzehnten vergrößert und nur wenige sind zurückgegangen. Zu den wichtigsten Faktoren für die Zunahme der Brutvögel gehören der bessere Schutz während der Brutzeit, die Tatsache, dass weniger Eier gesammelt werden, und die geringere Schadstoffbelastung. Ein Rückgang ist bei den Seeregenpfeifer- und Zwergseeschwalbenpopulationen zu verzeichnen. Grund dafür ist das Fehlen einer ausreichenden Zahl ungestörter Brutplätze an den Stränden und in den Primärdünenbereichen.

Bei den Seehunden liegt die Populationsgröße inzwischen weit über der vor der Staupeepidemie im Jahr 1988, und die Population kann als lebensfähig bezeichnet werden. Die Kegelrobbenpopulation im Wattenmeer ist relativ klein. Die Zuwanderung von Kegelrobben aus anderen Gebieten wird als ein wichtiger Faktor betrachtet, der zum beobachteten Anstieg der örtlichen Populationen beigetragen hat. Es wird auch die Ansicht vertreten, dass über Schweinswale und ihre Populationsdynamik zu wenig bekannt ist, um das gesetzte Ziel bewerten zu können.

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass bei der Erfüllung der umweltrelevanten Leistungsziele, die zur Wahrung der Unversehrtheit des Wattenökosystems festgelegt worden sind, wesentliche Fortschritte erzielt worden sind.

3.0 Bewertung auf der Grundlage der revidierte Richtlinien für Anmeldungen als Welterbestätte

3.1 Mögliche Vor- und Nachteile einer Welterbestätte

Die Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt ist ein Zeichen der internationalen Anerkennung seines einzigartigen und außergewöhnlichen Wertes. Vor einer Eintragung in die Liste muss seine Echtheit oder Unversehrtheit nachgewiesen und anerkannt werden. Die Eintragung des Wattenmeer-Schutzgebietes in die Liste des Erbes der Welt wird der internationalen Anerkennung der auf allen Ebenen unternommenen Bemühungen um den Schutz des Gebietes und sein umweltverträgliches Management unter Einbeziehung traditioneller Arten der Nutzung seiner Ressourcen Auftrieb geben.

Die Eintragung als Welterbestätte würde auch dazu beitragen, die Bemühungen um die Erhaltung des Gebietes und die Verwirklichung eines umweltverträglichen Managements zu unterstützen. Sie würde die Wattenmeerstaaten in ihren Bemühungen um die Bewältigung von Problemen unterstützen, insbesondere in Zusammenhang mit den vom Lande ausgehenden Verschmutzungsquellen und den Auswirkungen der Schifffahrt, die in einem umfassenderen internationalen Kontext in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen angegangen und gelöst werden müssen. Ebenso wird die internationale Gemeinschaft von den Wattenmeerstaaten erwarten, dass sie das hohe Maß an Schutz und nachhaltigem Management des Wattenmeer-Schutzgebietes aufrechterhalten und dass sie die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für sein langfristiges Management bereitstellen und die von der UNESCO verlangten und in Abschn. 3.2 beschriebenen Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass die Ausweisung des Wattenmeer-Schutzgebietes und die künftige Erweiterung unter Einbeziehung der kulturellen Werte des Wattenmeergebietes und der angrenzenden Gebiete in der Region das vermehrte Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen und daher mehr Touristen anlocken wird. Dies kann sich zwar als ein positiver wirtschaftlicher Anreiz für die Wattenmeerregion erweisen, jedoch müssen etwaige negativen Auswirkungen auf die Gemeinschaften oder die natürliche Umwelt und ihre Ressourcen vorausgesehen und schonend gemildert werden. Besondere Aufmerksamkeit gebührt den in dem Gebiet lebenden Menschen, damit eine Verschlechterung der Lebensqualität in dem Gebiet und in seiner Umgebung vermieden wird.

Die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt könnte auch zu der Auffassung führen, dass sich dies abschreckend auf neue ökonomische Tätigkeiten in dem Gebiet auswirken wird, weil erwartet wird, dass die Ausweisung diese Tätigkeiten verhindern oder ihre wirtschaftliche Existenzfähigkeit erschweren wird. Dieses Szenario ist äußerst unwahrscheinlich, da die Anmeldung ausgehend davon erfolgt ist, dass die derzeitigen Regelungen ausreichen und dass die Eintragung in die Liste keine weiteren Regelungen nach sich ziehen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Eintragung das Gebiet auch für bestehende Aktivitäten attraktiver machen wird und dass sich dadurch weitere Entwicklungschancen ergeben.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Anmeldung und der eventuellen Eintragung des Wattenmeer-Schutzgebietes in die Liste des Erbes der Welt ist, dass die Anmeldung in der Öffentlichkeit breite Unterstützung findet. Daher ist es sehr wichtig, der Bevölkerung im Verlauf des Prozesses der Öffentlichkeitsbefragung stärker ins Bewusstsein zu bringen, was eine Welterbestätte ist und welche Vorteile und möglichen Nachteile dies bringt.

3.2 Die revidierten Maßstäbe

Seit der 1991 erstellten Machbarkeitsstudie sind die "*Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention*" (revidierte Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt) weiterentwickelt worden. Eine wichtige Entwicklung war die Erweiterung und weitere Verfeinerung der Maßstäbe für die Eintragung eines Gutes. Ein Anspruch auf Echtheit für Kulturgüter und Bedingungen der Unversehrtheit für Naturgüter sind ausdrücklich hinzugefügt worden (Richtlinien §§ 24, 44).

In den Fällen, in denen sich die Begründung für die Eintragung einer Stätte sowohl auf natürliche als auch auf kulturelle Merkmale bezieht, muss ihre außergewöhnliche universelle Be-

deutung nach beiden Gruppen von Kriterien gerechtfertigt werden (Richtlinien §§ 42). Außerdem müssen zur Frage des "außergewöhnlichen universellen Wertes" genaue Angaben gemacht werden (Richtlinien §§ 9-12).

Im März 2000 traf sich eine Delegation aus den Wattenmeerstaaten mit Mitarbeitern des Welterbezentrums in Paris, um mit ihnen über die Anmeldung des Wattenmeeres als Welterbestätte zu sprechen. Dabei wurden eine Reihe von Fragen in Bezug auf die Maßstäbe diskutiert, die für zur Anmeldung vorgesehene Stätten und die Wahrung der Unversehrtheit von Stätten zugrunde gelegt werden sollen.

In der Machbarkeitsstudie von 1991 wurde darauf hingewiesen, dass eine Anmeldung als Welterbestätte eine klare Anerkennung der natürlichen und kulturellen Werte beinhalten sollte. Während dieser Gespräche wurde festgestellt, dass sich der überwiegende Teil des kulturellen Erbes von außergewöhnlichem universellem Wert außerhalb des Wattenmeergebietes befindet. Daraus ergaben sich eine ganze Reihe von Fragen, und zwar

- ob das derzeitige schutzwürdige Erbe innerhalb des Wattenmeer-Schutzgebietes für eine Anmeldung als gemischte Kategorie reichen würde;
- inwieweit außerhalb des Wattenmeergebietes liegende Gebiete für eine Einbeziehung in die Anmeldung ausgewählt werden könnten;
- ob eine Erweiterung der Anmeldung in einem späteren Stadium möglich wäre.

Ausgehend von diesen Gesprächen empfahlen die UNESCO-Mitarbeiter die Anwendung eines Stufenkonzeptes, bei dem die Betonung auf dem im Wattenmeer-Schutzgebiet konkret vorhandenen Naturerbe als Grundlage für die Anmeldung liegen würde. In einer zweiten Phase könnte das als Welterbestätte aufgenommene Gebiet unter Einbeziehung archäologischer und sonstiger für das Wattenmeer typischer kultureller Merkmale erweitert werden. Es wurde auf das LANCEWALD-Projekt verwiesen, das mit der Erstellung eines Inventars des Landschafts- und Kulturerbes der Wattenmeerregion befasst ist. Es wird anerkannt, dass bestehende Maßnahmen, deren Ziel die Schärfung unseres Bewusstseins für die archäologischen und historischen Besonderheiten des Wattenmeeres und der Schutz ihrer Echtheit ist, weiterentwickelt und ggf. intensiviert werden müssen, und dass daher davon auszugehen ist, dass das Wattenmeergebiet und die angrenzenden Gebiete die Maßstäbe eines Kulturgutes und einer Kulturlandschaft noch nicht in dem erforderlichen Maße erfüllen können.

Das Wattenmeer ist eines der größten und wertvollsten küstennahen Feuchtgebietsökosysteme der Erde (wenn nicht sogar das größte). Das Wattenmeer und die dazugehörigen Inseln und Festlandsküsten gehören außerdem zu den landschaftlich und kulturell vielgestaltigsten und wertvollsten Landschaften Europas. Dank dieser und anderer einzigartiger Merkmale kann es mehr als einen der Maßstäbe für eine Eintragung nach Maßgabe der revidierten Richtlinien der UNESCO von März 1999, 44a-b, erfüllen, die wie folgt lauten:

"Ein zur Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt angemeldetes Naturgut ... gilt als von außergewöhnlichem universellem Wert im Sinne des Übereinkommens, wenn ... es einem oder mehreren der folgenden Maßstäbe entspricht und die nachfolgend aufgestellten Bedingungen der Unversehrtheit erfüllt sind. Angemeldete Stätten sollten daher

- (a) (i) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Bodenformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;
- (ii) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften an Land, in Binnengewässern, an der Küste und im Meer darstellen;
- (iii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher natürlicher Schönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;
- (iv) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume enthalten, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

und

- (b) auch folgende Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen:
 - (i) Die in Abschnitt 44 Buchstabe a Ziffer i beschriebenen Stätten sollten alle oder die meisten miteinander zusammenhängenden und voneinander abhängigen Hauptelemente in ihren naturgegebenen Beziehungen aufweisen.
 - (ii) Die in Abschnitt 44 Buchstabe a Ziffer ii beschriebenen Stätten sollten von ausreichender Größe sein und die zur Darbietung der Hauptaspekte der für die langfristige Erhaltung der Ökosysteme und der in ihnen enthaltenen biologischen Vielfalt wesentlichen Prozesse aufweisen.
 - (iii) Die in Abschnitt 44 Buchstabe a Ziffer iii beschriebenen Stätten sollten von außergewöhnlichem ästhetischem Wert sein und Gebiete umfassen, die für die Erhaltung der Schönheit der Stätte wesentlich sind.
 - (iv) Die in Abschnitt 44 Buchstabe a Ziffer iv beschriebenen Stätten sollten Lebensstätten zur Bewahrung der verschiedenartigsten, für das biogeographische Gebiet und die betreffenden Ökosysteme typischen Tier- und Pflanzenwelt enthalten.
 - (v) Für die in Abschnitt 44 Buchstabe a beschriebenen Stätten sollte es einen Verwaltungsplan geben.
 - (vi) Eine in Abschnitt 44 Buchstabe a beschriebene Stätte sollte einen angemessenen langfristigen Schutz durch Gesetze, sonstige Vorschriften, institutionelle Maßnahmen oder Traditionen genießen.
 - (vii) Die in Abschnitt 44 Buchstabe a beschriebenen Stätten sollten die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt wichtigsten Stätten sein."

Diese Machbarkeitsstudie befasst sich mit den seit 1991 erzielten Fortschritten bei der Verstärkung des Wattenmeerschutzes und mit der Frage, inwieweit diese Fortschritte dazu beitragen, die in den Richtlinien von 1999 dargelegten Maßstäbe zu erfüllen.

3.3 Wichtigste biophysikalische und natürliche Merkmale entsprechend den Maßstäben für die Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Naturerbestätte

Das Wattenmeer erfüllt folgende Maßstäbe:

- (i) **...außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Bodenformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale.**

Das Wattenmeer enthält sehr gute Beispiele nacheiszeitlicher Küstengeomorphologie und der dynamischen Wechselwirkung physikalischer und biologischer Prozesse in einem Ausmaß, wie es in kaum einem anderen Gebiet der Erde zu beobachten ist. Es enthält auch eine große Auswahl historischer und moderner Beispiele der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen dem Menschen und seiner natürlichen Umgebung. Das Wattenmeer wird auch ein bedeutendes biophysikalisches Referenzgebiet für die Untersuchung der Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs sein, und es wird wichtig sein, diese Funktion als rechtmäßigen Teil des Welterbkonzepts zu betrachten.

- (ii) **...außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften an Land, in Binnengewässern, an der Küste und im Meer darstellen.**

Das Wattenmeer besteht aus einem komplexen Mosaik von Prielen, Seegraswiesen, Muschelbänken, Sandriffen, Watten, Salzwiesen und vorgelagerten Inseln und hat eine Gesamtfläche von etwa 10.000 km²; es stellt eines der größten gezeitenabhängigen Feuchtgebiete der Welt dar und eines der wenigen, in denen die natürlichen Prozesse relativ ungestört ablaufen. Es enthält sehr gute Beispiele der dynamischen Wechselwirkungen physikalischer und biologischer Prozesse in einem Ausmaß, wie es in kaum einem anderen Gebiet der Erde zu beobachten ist.

Das Wattenmeer ist international anerkannt als biologisch überaus produktives Ökosystem von großer ökologischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung im Hinblick auf seine Funktion als

- wichtigstes Futter-, Laich- und Aufwuchsgebiet für Fische sowie Krebs- und Weichtierarten, von denen viele zu den wirtschaftlich genutzten Fischbeständen der Nordsee gehören;
- ein Gebiet mit einer reichhaltigen bodenlebenden Fauna
- ein Gebiet mit einer überaus artenreichen und sehr spezifischen Flora und Vegetation;
- eines der bedeutendsten Feuchtgebiete der Erde für ziehende Wasservögel und ein bedeutendes Reproduktionsgebiet für Brutvögel;
- ein Rast- und Brutgebiet für Seehunde und ein bedeutendes Aufzuchtgebiet für Schweinswale.

- (iii) ...überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher natürlicher Schönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen.**

Das dem Wattenmeer eigene Mosaik aus geomorphologischen Merkmalen und biologisch reichen und vielgestaltigen Ökosystemen stellt eines der dramatischsten und schönsten Meeresspanoramamen Europas dar. Es dürfte wohl kaum eine andere Region geben, die mit ähnlichen Küstenfeuchtgebieten von ebenso großer Schönheit und visueller Vielfalt aufwarten kann. Die ästhetische Bedeutung wird durch die reiche Vergangenheit der Nutzung des Wattenmeeres durch den Menschen und der daraus resultierenden wertvollen und vielgestaltigen Kulturmerkmale der Landschaft verstärkt.

- (iv) ...die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume enthalten, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.**

Das Wattenökosystem stellt eines der bedeutendsten internationalen Feuchtbiotope der Welt dar. Es ist von außergewöhnlicher internationaler Bedeutung als Rast-, Mauser- und Überwinterungsplatz für mindestens 52 Populationen von 41 ziehenden Wasservogelarten, die den ostatlantischen Zugweg zwischen Südafrika, Nordostkanada und Nordsibirien benutzen. Man schätzt, dass ca. 10 bis 12 Millionen Wasservögel das Gebiet während ihres jährlichen Lebenszyklus nutzen. Bei etwa 18 Populationen nutzen mehr als die Hälfte der Tiere das Wattenmeer in irgendeinem Stadium ihres jährlichen Lebenszyklus. In etwa acht Fällen kommt fast die gesamte Population hier natürlich vor. Das Wattenmeer ist auch ein bedeutendes Reproduktionsgebiet für mehr als 30 Brutvogelarten. Bei fünf Arten brüten mindestens 25 % der nordwesteuropäischen Populationen im Wattenmeer. Was die Bedeutung als ständige Heimstätte seltener oder vom Aussterben bedrohter Arten betrifft, ist das Wattenmeer als weniger wichtig einzustufen. Betrachtet man jedoch die hohen Bestandszahlen und die Vielfalt der verschiedenen Säugetiere, Vögel, Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen Tiere und Pflanzen, denen die Wattenmeerökosysteme Nahrung bieten, spielt das Wattenmeer eine sehr wichtige Rolle als Lebensraum von großer internationaler Bedeutung.

3.4 Schutz der Unversehrtheit der geplanten Welterbestätte

Das Wattenmeer-Schutzgebiet erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien für den Schutz der Unversehrtheit der Stätte:

- (i) Die in Abschnitt 44 Buchstabe a Ziffer i beschriebenen Stätten sollten alle oder die meisten miteinander zusammenhängenden und voneinander abhängigen Hauptelemente in ihren naturgegebenen Beziehungen aufweisen.....**

Das Wattenmeer-Schutzgebiet und die diesbezüglichen Managementmaßnahmen in den drei Wattenmeerstaaten betreffen alle wichtigen Komponenten des küstennahen Feuchtgebietsökosystems - des Wattenökosystems. Die eventuelle Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Welterbestätte erfüllt dieses Kriterium, da dieses Gebiet eines der bedeutendsten Feuchtgebiete der Erde darstellt, das die meisten miteinander zusammenhängenden und voneinander abhängigen Hauptelemente in einer im Großen und Ganzen natürlich funktionierenden Weise enthält. Aufgrund der weit in die Vergangenheit zurückreichenden Nutzung des Ökosystems durch den Menschen haben sich manche der Bedingungen, die man von einem

völlig natürlichen Feuchtgebietsökosystem erwarten würde, verändert. Es bleibt jedoch eines der großartigsten Beispiele eines voll funktionsfähigen weiträumigen Küstenfeuchtgebietes. Die Unversehrtheit des Feuchtgebietsökosystems wird durch die großangelegten Erhaltungsmaßnahmen der drei Wattenmeerstaaten gewährleistet, die alle verfügbaren internationalen wie auch nationalen Instrumente in Bezug auf Gesetze, sonstige Vorschriften, institutionelle Koordination und integrierte Planung sowie Ressourcenmanagement einsetzen.

- (ii) Die in Abschnitt 44 Buchstabe a Ziffer ii beschriebenen Stätten sollten von ausreichender Größe sein und die erforderlichen Elemente zur Darbietung der Hauptaspekte der für die langfristige Erhaltung der Ökosysteme und der in ihnen enthaltenen biologischen Vielfalt wesentlichen Prozesse aufweisen.....**

Die enorme Größe des Schutzgebietes, das eine Fläche von etwa 10.000 km² hat, ermöglicht die Einbeziehung aller wichtigen Ökosystemkomponenten und der für die langfristige Intaktheit und Produktivität des Feuchtgebietsökosystems unverzichtbaren natürlichen Prozesse. Die übrigen Land- und Wasserflächen des Wattenmeergebietes, die eine Fläche von etwa 3.500 km² haben, sollen als wirksame "Pufferzone" fungieren, in der die strenge Regelung menschlicher Aktivitäten durch gegenwärtige und künftige Erhaltungsmaßnahmen gesichert wird. Die "Pufferzone" wird dazu beitragen, die Unversehrtheit des Schutzgebietes zu wahren.

Die von den zuständigen Stellen geplanten Maßnahmen werden die vorhandenen Managementregelungen durch Gesetze, sonstige Vorschriften sowie institutionelle und routinemäßige Maßnahmen zum Schutz des Wattenökosystems verstärken. Die beteiligten Parteien sind sich der Notwendigkeit bewusst, die Abstimmung dieser Maßnahmen zu verstärken, damit sie in allen drei Wattenmeerstaaten in einheitlicher Weise und auf der am besten geeigneten Zuständigkeitsebene angewendet werden. Die bereits eingeleiteten Schritte zur Verwirklichung der gemeinsamen Vision und zur vollständigen Umsetzung des Leitprinzips und anderer damit zusammenhängender Instrumente haben den Grundstein für ein nachhaltiges Management des Wattenmeeres gelegt und sind mit Blick auf die Erhaltung anderer internationaler Feuchtgebiete unübertroffen. Die Verabschiedung und Umsetzung des Wattenmeerplanes wird der Integration und wirksamen Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz des Wattenökosystems mehr Nachdruck verleihen und mit dazu beitragen, dass seine Zukunft als Werberbestätte langfristig gesichert ist.

- (iii) Die in Abschnitt 44 Buchstabe a Ziffer iii beschriebenen Stätten sollten von außergewöhnlichem ästhetischem Wert sein und Gebiete umfassen, die für die Erhaltung der Schönheit der Stätte wesentlich sind.....**

Das Wattenmeer-Schutzgebiet ist in allen drei Wattenmeerstaaten, fast überall in Europa und auch darüber hinaus als Natur- und Kulturlandschaft hochgeschätzt.

Durch die Änderungen in den Nationalparks und andere Erhaltungsmaßnahmen zur Schaffung weiterer streng geregelter Gebiete, um die negativen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten zu mildern oder zu vermeiden, wird sich der Schutz des visuellen Reizes der Natur- und Kulturlandschaften noch verstärken.

- (iv) Die in Abschnitt 44 Buchstabe a Ziffer iv beschriebenen Stätten sollten Lebensstätten zur Bewahrung der verschiedenartigsten, für das biogeographische Gebiet und die betreffenden Ökosysteme typischen Tier- und Pflanzenwelt enthalten.....**

Das Wattenmeer ist ein Ökosystem von enormer biologischer Reichhaltigkeit und Vielfalt und stellt wichtige ökologische Unterstützungsfunktionen für angrenzende und weiter entfernte Ökosysteme des Landes und der Meere und der mit ihnen vergesellschafteten Durchzüglerarten bereit.

Das Wattenmeer-Schutzgebiet und die dazugehörige Pufferzone enthalten alle wichtigen Habitate, die zur Erhaltung der vollen Funktionsfähigkeit der zu einem einzigartigen Küstenfeuchtgebiet von internationaler Bedeutung gehörenden Artenvielfalt und Abundanz benötigt werden. Die Unterstützung, die das Feuchtgebiet den unzähligen Zugvögeln auf ihrer Reise auf dem ostatlantischen Zugweg bietet, ist ohne jeden Zweifel von internationaler Bedeutung.

- (v) Für die in Abschnitt 44 Buchstabe a beschriebenen Stätten sollte es einen Verwaltungsplan geben.**

Der Wattenmeerplan ist von den drei Wattenmeerstaaten angenommen worden und enthält einen sehr umfassenden Katalog von Prinzipien, Qualitätsnormen und detaillierten Schutz- und Managementvereinbarungen und -verfahren, mit denen die Unversehrtheit des Wattenmeer-Schutzgebietes als Welterbestätte gewahrt werden kann. Die politische Verpflichtung gegenüber dem Plan und der Erarbeitung einer gemeinsamen Anmeldung wird mit dazu beitragen, dass gewährleistet ist, dass die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des Planes und zur Erfüllung aller mit der Eintragung des Wattenmeeres als Welterbestätte verbundenen Anforderungen zur Verfügung stehen werden. Der Wattenmeerplan gilt für das Wattenmeergebiet im weiteren Sinn, und dieses Gebiet wird als "Pufferzone" fungieren, die die Unversehrtheit der potentiellen Welterbestätte unterstützt. Außerdem hat jeder Wattenmeerstaat zum Schutz seines Teils des Schutzgebietes umfassende Managementpläne und Durchführungsregelungen eingeführt.

- (vi) Eine in Abschnitt 44 Buchstabe a beschriebene Stätte sollte einen angemessenen Schutz durch Gesetze, sonstige Vorschriften, institutionelle Maßnahmen und Traditionen genießen.**

Das Wattenmeer-Schutzgebiet, das die Wattenmeer-Nationalparke in Deutschland und weitere Naturschutzgebiete innerhalb des Wattenmeergebietes, das Wattenmeer-Naturreservat in Dänemark und das PKB-Gebiet in den Niederlanden umfasst, unterliegt in den drei Ländern dem höchsten rechtlichen Schutzregime, einschließlich institutioneller und administrativer Vorkehrungen, die den langfristigen Schutz einer Welterbestätte gewährleisten. Das Wattenmeergebiet außerhalb des Schutzgebietes unterliegt einer Vielzahl von Regelungen, die zur Unversehrtheit der Welterbestätte beitragen werden.

Die trilaterale Übereinkunft, die einzelstaatlichen Natur- und Umweltschutzgesetze, EU-Richtlinien und die anderen von den drei Wattenmeerstaaten durch Gesetz oder sonstige Vorschriften beschlossenen Maßnahmen bilden ein umfassendes Maßnahmenpaket, das die Unversehrtheit des Wattenmeer-Schutzgebietes zusätzlich gewährleisten wird.

- (vii) **Die in Abschnitt 44 Buchstabe a beschriebenen Stätten sollten die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt wichtigsten Stätten sein.**

Der unbestrittene Wert des Wattenmeeres als Rastgebiet für Zugvögel während ihres Flugs auf dem ostantlantischen Zugweg im Verbund mit den großen Beständen und dem breiten Artenspektrum der verschiedenen Säugetiere, Vögel, Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen Tiere und Pflanzen, denen die Wattenökosysteme Nahrung bieten, machen es zu einem Lebensraum, der von erheblicher internationaler Bedeutung ist.

4.0 Ergebnisse der Gespräche mit Behörden und Einzelpersonen, die mit der Erhaltung des Wattenmeeres befasst sind

Im Großen und Ganzen ist das erreichte Schutzniveau im Wattenmeer-Schutzgebiet, das alle wichtigen Kriterien der UNESCO-Richtlinien für Welterbestätten erfüllt, außerordentlich hoch. In der Machbarkeitsstudie von 1991 geäußerte Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit einer einheitlichen und abgestimmten Anmeldung durch die drei Wattenmeerstaaten und der Notwendigkeit einer Harmonisierung der Politik, der Managementvereinbarungen und der Standards zwischen den drei Wattenmeerstaaten, um sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Schutzbemühungen einander ergänzen, wurden von der IUCN und der UNESCO als Faktoren interpretiert, die den langfristigen Schutz der Unversehrtheit des Wattenmeeres schwächen könnten. Diese Bedenken sind von den Wattenmeerstaaten angemessen angegangen worden.

Im Hinblick auf die bestehenden Managementvereinbarungen gibt es einen möglichen Schwachpunkt, der ein untereinander abgestimmtes Vorgehen der drei Wattenmeerstaaten erfordert, damit sichergestellt ist, dass eine Anmeldung zur Eintragung als Welterbestätte nach den geltenden Maßstäben akzeptiert wird. Er betrifft die Wirksamkeit der Befragung der Öffentlichkeit über eine Anmeldung als Welterbestätte, um der Bevölkerung stärker ins Bewusstsein zu bringen, was eine Welterbestätte ist, und um für die trilateralen Treffen präzise Angaben über den Umfang der Unterstützung der Öffentlichkeit im Falle einer Anmeldung zu liefern.

4.1 Befragung der Öffentlichkeit

Die befragten Personen in Dänemark, Deutschland und den Niederlanden äußerten Bedenken im Hinblick auf das umfangreiche Befragungsverfahren, das von der UNESCO als Teil des Anmeldeverfahrens, insbesondere in Abschnitt 14 und 41 der Richtlinien, und ganz allgemein für die Entscheidung über die Anmeldung verlangt wird. Es gab zwar rege Unterstützung für ein sorgfältig geplantes Befragungsverfahren, doch wurden Bedenken in Bezug auf folgende Punkte geäußert:

- den begrenzten Zeitrahmen, der für die Planung und Durchführung einer Befragung vor dem trilateralen Ministertreffen in Esbjerg zur Verfügung steht,
- mögliche Widerstände gegen die Befragung und die Frage der Anmeldung als Welterbestätte,

- die Notwendigkeit der Darlegung der positiven und eventuellen negativen Begleitscheinungen einer Anmeldung als Welterbestätte.

Im Verlauf der Gespräche mit den wichtigsten Verantwortlichen wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kulturlandschaft und die mit der langen Tradition der menschlichen Nutzung des Wattenmeeres und der dazugehörigen Küstengebiete zusammenhängenden anthropogenen Merkmale innerhalb des Schutzgebietes stärker berücksichtigt werden müssen.

4.1.1 Der begrenzte Zeitrahmen für die Planung und Durchführung einer Befragung vor dem trilateralen Ministertreffen in Esbjerg

Zusätzlich zu den in allen drei Wattenmeerstaaten durchgeführten Befragungen in Zusammenhang mit der bevorstehenden trilateralen Konferenz gibt es eine ganze Reihe von innerhalb des letzten Jahres durchgeführten bzw. noch im Gange befindlichen oder für die nächsten 18 Monate geplanten Befragungen der im Wattenmeerraum lebenden oder die Ressourcen des Wattenmeeres nutzenden Menschen zu Änderungen von Erhaltungsmaßnahmen. Als Beispiele für Maßnahmen, die sich möglicherweise auf die menschlichen Tätigkeiten im Wattenmeer auswirken, gehören die Änderung des Nationalparkgesetzes in Niedersachsen und die Neufassung des PKB in den Niederlanden.

Die Vertreter der Regierung und der Nichtregierungsorganisationen und sonstige interessierte und betroffene Parteien sind gleichermaßen der Ansicht, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Anforderungen der UNESCO in Bezug auf einen umfassenden Prozess der Öffentlichkeitsbefragung zu erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Bevölkerung die Anmeldung einer Welterbestätte unterstützt und sich aktiv an der Wahrung ihrer Unversehrtheit beteiligt. In Anbetracht der großen Zahl von Befragungen und des möglicherweise zunehmenden Widerstands der örtlichen Bevölkerung gegen neue Aktionen wird Wert darauf gelegt, dass neue Befragungen sorgfältigst geplant und sehr kompetent durchgeführt werden.

Bei den Gesprächen in den Niederlanden ergab sich als einer der Schwachpunkte des aktuellen Befragungsprozesses vor den wichtigen trilateralen Tagungen über das Management des niederländischen Wattenmeeres die Isoliertheit verschiedener Interessengruppen und Betroffener. Es wurde außerdem hervorgehoben, dass sich die Befragung bisher mehr auf ökologische Fragen als auf gesellschaftliche und ökonomische konzentriert habe. Es wurde angedeutet, dass die Neufassung des PKB eventuell dazu beitragen könne, bei der Förderung des Wattenmeerschutzes mehr Ausgewogenheit zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Faktoren zu erreichen. Dadurch lassen sich u. U. die Bedenken der Öffentlichkeit gegenüber möglichen Belastungen aufgrund der Anmeldung als Welterbestätte verringern; es ist jedoch noch zu früh für eine Bewertung.

In Dänemark ist die Anmeldung des Wattenmeeres als Welterbestätte während der aktuellen Befragungen in Zusammenhang mit der bevorstehenden interministeriellen Wattenmeerkonferenz in Esbjerg kurz angesprochen worden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Befragungsmaßnahmen auf einen breitgefächerten Fragenkatalog zur Vorbereitung der anstehenden interministeriellen Konferenz in Esbjerg konzentrierten und dass für die Vorstellung des Welterbekonzeptes, der abgedeckten Gebiete und der sich möglicherweise ergebenden Vor- und Nachteile besondere Anstrengungen unternommen werden müssen.

4.1.2 Widerstand gegen neue Schutzmaßnahmen, einschließlich der geplanten Anmeldung einer Welterbestätte

Aufgrund der Tatsache, dass immer mehr Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes der Unversehrtheit des Wattenökosystems geplant werden, wird in der örtlichen Bevölkerung zunehmend Besorgnis laut, dass ihre materielle Existenz und vielleicht sogar ihre Freiheit gefährdet sein könnten. Dies führt zur Zeit zu Widerständen gegen weitere Maßnahmen wie etwa die Anmeldung eines Teils des Wattenmeeres als Welterbestätte, die von der örtlichen Bevölkerung als weitere Einschränkung ihrer Freiheit oder Belastung ihrer Wohlfahrt verstanden werden könnte. Es kann auch eine gewisse 'Befragungsmüdigkeit' vorliegen, die bewirkt, dass sich die Menschen gegen eine aktive Beteiligung an neuen Befragungen wehren, weil sie der Meinung sind, der für sie damit verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand komme nicht ihnen zugute oder ihren Interessen werde nicht angemessen Rechnung getragen.

Deshalb ist es wichtig, bei der Befragung der Öffentlichkeit zwischen der Anmeldung und der aktuellen Diskussionen über die Einführung neuer und zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung des Wattenmeermanagements zu unterscheiden.

4.1.3 Die Notwendigkeit einer besseren Informierung der Öffentlichkeit über die positiven und eventuellen negativen Begleiterscheinungen einer Anmeldung als Welterbestätte

Die Gespräche in allen drei Wattenmeerstaaten ließen erkennen, wie wichtig es ist, der Bevölkerung stärker ins Bewusstsein zu bringen, was eine Welterbestätte ist und welche Vorteile sie bringen kann. Besonders wichtig ist, dass die Welterbestätte als eine Art Auszeichnung präsentiert wird für die Bemühungen der örtlichen Bevölkerung, die Qualität des Gebietes und ihres Erbes aufrechtzuerhalten. Dies könnte als ein Anhaltspunkt für den Erfolg der trilateralen Kooperationsvereinbarungen interpretiert werden, die einen stabilen Rahmen für die Entwicklung weiterer örtlicher Initiativen bilden.

Ein wichtiger Punkt, den die Öffentlichkeit in Dänemark geklärt haben möchte, ist die Frage, ob die Eintragung als Welterbestätte größere Einschränkungen für ihr Leben und ihre materielle Existenz mit sich bringt. Dieser Punkt wurde von den Menschen in Dänemark besonders nachdrücklich angesprochen, was bedeutet, dass mehr Aufklärung über die möglichen Vorteile einer Welterbestätte für die örtliche Bevölkerung erforderlich ist. Das Kulturerbe stößt in Dänemark auf großes Interesse, insbesondere auf den Inseln, und könnte ein geeigneterer Schwerpunkt für die Mobilisierung der Unterstützung der Öffentlichkeit für eine Welterbestätte sein als die ausschließliche Ausrichtung auf ein "Naturgut". Es wurde auch darauf hingewiesen, dass ein sorgfältiger vorbereitetes und abgestimmtes Befragungsprogramm erforderlich sei, in das Menschen aus ganz Dänemark aktiv einbezogen werden, und dass die Befragungen nicht auf die einschlägigen staatlichen Stellen beschränkt werden sollten.

4.2 **Kulturelle Werte**

Ohne Zweifel hat die lange Tradition der menschlichen Nutzung des Wattenmeeres zu erheblichen Veränderungen der Naturlandschaft und zu einzigartigen Merkmalen geführt, in denen sich die Entwicklung agrarischer Systeme und andere kulturelle Merkmale der Entwicklung der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft widerspiegeln. Was das betrifft, würden die Niederländer das westliche Wattenmeer wegen der Schiffswracks und ihres Zusammenhangs

mit der Entwicklung des Westindienhandels am liebsten als Kulturerbestätte eintragen lassen. Dieses Gebiet ist bereits in die vorläufige Liste der Niederlande für die Eintragung in die Liste aufgenommen worden. Ähnlich legen die Dänen großen Wert auf das Kulturerbe, das sich aus der langen Geschichte des Zusammenwirkens des Menschen mit dem Wattenmeer und den dazugehörigen Inseln und Küstenzonen auf dem Festland ergibt.

Wie aus den Gespräche mit Vertretern der drei Wattenmeerstaaten hervorgeht, wird allgemein anerkannt, dass möglicherweise weitere Arbeiten erforderlich sind, um ein umfassende Inventar der in der Wattenmeerregion im weiteren Sinn vorhandenen kulturellen Merkmale von einzigartigem Wert zu erstellen. Ebenso wird anerkannt, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kulturerbes u. U. weiterentwickelt und gegebenenfalls intensiviert werden müssen, damit die Welterbemaßstäbe erfüllt werden können. Daher wird davon ausgegangen, dass das Wattenmeer-Schutzgebiet zunächst als eine umfassende Naturerbestätte angemeldet wird. Aufgrund der internationalen Bedeutung der archäologischen Merkmale, der Naturlandschaften in der Küstenzone und der einzigartigen Agrarlandschaften ist geplant, die ursprünglich ausgewiesene Welterbestätte zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung größerer Festlandsbereiche und weiteren Flächen auf den Inseln zu erweitern.

Obwohl dies über den Rahmen dieses Berichts hinausgeht, wäre es jedoch - wie zuvor angedeutet - empfehlenswert, die Einbeziehung bedeutender kultureller Elemente innerhalb des Schutzgebietes in die eventuelle Anmeldung zu erwägen. Es besteht die Ansicht, dass die Anforderungen hinsichtlich Einzigartigkeit bereits in diesem Stadium nachgewiesen werden können. Es wird auch davon ausgegangen, dass die Anforderungen hinsichtlich Authentizität erfüllt werden können, da diese Aspekte Gegenstand des bestehenden Naturschutzregimes sind. Sie sind wahrscheinlich auch Gegenstand anderer gesetzlicher, management- und planungsbezogener Regelungen zum Schutz des Kulturerbes. Daher wird angenommen, dass nachgewiesen werden kann, dass ein angemessenes gesetzliches und/oder vertragliches und/oder traditionelles Schutz- und Managementregime vorhanden ist.

Eine Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Welterbestätte, die auch eine Anerkennung wichtiger, mit der traditionellen Lebensart zusammenhängender kultureller Aspekte des Naturgutes einschließt, würde offensichtlich in der Öffentlichkeit auf mehr Verständnis und Unterstützung für die Anmeldung stoßen und einen Anreiz für die Einbeziehung weiterer kultureller Merkmale in der Wattenmeerregion im weiteren Sinn bieten, wenn die entsprechenden Managementsysteme entwickelt und gegebenenfalls ausgebaut sind.

5.0 Wichtigste Schlussfolgerungen der Gespräche

- Die Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Weltnaturerbebestätte wird von den Vertretern der Behörden und anderen im Verlauf der Machbarkeitsstudie befragten Personen aktiv unterstützt.
- Aktive Unterstützung findet auch die Entwicklung weiterer Aktivitäten, um die Anforderungen hinsichtlich einer aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erarbeitung einer Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Welterbestätte zu erfüllen.
- Befürwortet wurde ein in zwei Etappen verlaufendes Vorgehen, demzufolge eine Anmeldung des Wattenmeeres für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt zunächst auf der Basis eines "Naturgutes" erfolgen würde. Die Welterbestätte würde dann zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der vielfältigen und einzigartigen kulturellen Merkmale des Wattenmeergebietes im weiteren Sinn und der Wattenmeerregion erweitert.
- Eine Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Welterbestätte, die auch die Anerkennung der mit dem traditionellen Lebensstil zusammenhängenden kulturellen Aspekte des Naturgutes einschließt, würde offensichtlich in der Öffentlichkeit auf mehr Verständnis und Unterstützung für die Anmeldung stoßen und einen Anreiz für die Einbeziehung weiterer kultureller Merkmale des Wattenmeergebietes im weiteren Sinn und der Wattenmeerregion bieten, wenn die entsprechenden Managementsysteme entwickelt sind.
- Die derzeitigen Maßnahmen reichen aus, um die Maßstäbe für eine Anmeldung als Welterbestätte zu erfüllen; weitere Maßnahmen als Folge der Anmeldung werden nicht eingeführt.
- Es gibt Anzeichen für Widerstände gegen weitere Befragungen in Zusammenhang mit der Einführung neuer Maßnahmen zum Schutz der Unversehrtheit des Wattenökosystems, und die Konzipierung und der Zeitrahmen für weitere Befragungen zum Thema Welterbestätte müssen sehr sorgfältig geplant werden.
- Wegen des wachsenden Widerstands gegen die Einführung weiterer Maßnahmen zum Schutz des Wattenökosystems sollte durch einen sorgfältig geplanten und gesteuerten Prozess der Öffentlichkeitsbefragung der Bevölkerung stärker ins Bewusstsein gebracht werden, was eine Welterbestätte ist, und für die trilateralen Treffen eine genaue Bewertung des vorhandenen Maßes an öffentlicher Unterstützung im Falle einer Anmeldung bereitgestellt werden.
- In allen drei Wattenmeerstaaten bedarf es untereinander abgestimmter Maßnahmen zur stärkeren Bewusstmachung der Bedeutung einer Welterbestätte. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass in den drei Anrainerstaaten ein sich gegenseitig verstärkender Befragungsprozess in Gang gebracht wird. Er sollte nicht nur auf die wichtigsten Interessengruppen und Betroffenen innerhalb des Wattenmeer-Schutzgebietes ausgerichtet sein, sondern auch die breite Öffentlichkeit einbeziehen, deren Befürwortung einer Anmeldung ebenfalls wichtig ist. Die Vor- und Nachteile einer Anmeldung müssen ausführlich dargelegt werden. Außerdem sollte die zeitliche Abstimmung des Befragungsprozesses in allen drei Ländern ähnlich sein, damit sichergestellt ist, dass die

Auswirkungen einer Anmeldung als Welterbestätte allen gleichermaßen bewusst sind; die Ergebnisse können auf der nächsten trilateralen Konferenz berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass eine möglichst breite Unterstützung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

6.0 Empfehlungen

Es wird empfohlen,

1. eine gemeinsame Anmeldung zur Eintragung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Naturgut in die Liste des Erbes der Welt zu erarbeiten, die auf der Ministerkonferenz in Dänemark im Oktober 2001 angenommen wird.
2. in jedem Wattenmeerstaat unverzüglich Gespräche aufzunehmen, um die wichtigsten Kommunikations- und Meinungsbildungskanäle zu bestimmen und einen Aktionsplan zur Einleitung eines Bewusstseinsbildungs- und Kommunikationsprozesses aufzustellen. Außerdem sollte in jedem Wattenmeerstaat eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die einen Aktionsplan zur Förderung einer stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit am Prozess der Erarbeitung einer Anmeldung als Welterbestätte erstellt.
3. unverzüglich Schritte einzuleiten, um während der Ausarbeitung der Aktionspläne für die Befragungen die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und die Akzeptanz der Menschen im Hinblick auf weitere Befragungen zu stärken. Zu den vielen Möglichkeiten, die während der Ausarbeitung der Detailpläne für den Befragungsprozess eingesetzt werden könnten, um der Öffentlichkeit stärker ins Bewusstsein zu bringen, was eine Welterbestätte ist und was sie zu einer wirksamen Erhaltung der Natur- und der Kulturstätten beitragen kann, gehören unter anderem die Nutzung des Fernsehens und auch der Presse in Form von Sonderartikeln in landesweiten oder lokalen Zeitungen. So könnten beispielsweise im Fernsehen zwei Wochen lang zur Hauptsendezeit am Abend Beispiele verschiedener Arten von Welterbestätten gezeigt werden. Nach Ablauf der zwei Wochen könnten Bilder aus dem Wattenmeer gesendet werden, zusammen mit Vorschlägen, dieses Gebiet aufgrund seiner herausragenden natürlichen und kulturellen Merkmale für eine Anmeldung als Welterbestätte vorzusehen.
4. eine trilaterale Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Arbeitsgruppen in den einzelnen Wattenmeerstaaten, einzurichten und diese mit der Koordination des Bewusstseinsbildungs- und Kommunikationsprozesses in allen drei Staaten zu betrauen. Besonders wichtig ist dabei,
 - ein hohes und gleichbleibendes Maß an untereinander abgestimmten Bemühungen um die Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit in den Befragungsprozess zu fördern und aufrechtzuerhalten,
 - vergleichbare Standards für die Informierung über die Bedeutung einer Welterbestätte zugrunde zu legen,
 - die geplante Wattenmeerstätte genau festzulegen und das in zwei Etappen verlaufende Verfahren für eine Anmeldung als Naturgut und auch als Kulturgut zu erläutern,

- die sich möglicherweise ergebenden Vor- oder Nachteile einer Eintragung der Gebiete zu präzisieren und anschließend zu erläutern und
 - einen Aktionsplan für die Durchführung der wichtigsten Schritte des geplanten Befragungsprozesses auszuarbeiten.
5. Pläne auszuarbeiten für die Aufzeichnung der wichtigsten Punkte der Gespräche mit der Öffentlichkeit und für die anschließende Kollationierung und Analyse dieser Punkte in jedem Wattenmeerstaat, um so das Ausmaß der öffentlichen Unterstützung und eventueller Bedenken gegen eine Anmeldung als Welterbestätte abschätzen zu können.
 6. auf der Tagung der hohen Beamten im Oktober die Aktionspläne zur Genehmigung vorzulegen und anschließend möglichst rasch mit der Befragung zu beginnen.
 7. die Ergebnisse der Analysen aus den einzelnen Wattenmeerstaaten anschließend zu kollationieren und an die trilateralen Arbeitsgruppen und die für die Vorbereitung der Anmeldung zuständigen Minister weiterzuleiten.
 8. die Anmeldung auszuarbeiten, und zwar wie folgt:
 - Damit mindestens drei Monate vor der interministeriellen Tagung im Oktober 2001 in Esbjerg ein vollständiger Arbeitsentwurf einer Anmeldung vorliegt, sollten unverzüglich Schritte eingeleitet werden, um eine gemeinsame Anmeldung als Welterbestätte zu erarbeiten; so könnten alle Punkte, die eine Annahme der Anmeldung bei der UNESCO negativ beeinflussen könnten, bis November 2001 angegangen werden.
 - Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbefragung sollten als Information in den Prozess der Ausarbeitung der Anmeldung einfließen.
 - Zur Unterstützung der Anmeldung kann der Wattenmeerplan vorgelegt werden. Beispiele von Anmeldungen und Managementplänen sind bei der UNESCO und bei Stellen wie etwa dem Dorset County Council in England erhältlich. Für die Küste von Dorset und Devon ist ausgehend von den einzigartigen geologischen Gegebenheiten ein Anmeldungsentwurf und ein Managementplan ausgearbeitet worden. Diese Unterlagen sind umfassend und würden sich gut als Vorlage für die Ausarbeitung der Anmeldung für das Wattenmeer eignen.
 - Um für eine reibungslose Kommunikation zwischen den verschiedenen Parteien zu sorgen und um sicherzustellen, dass der Antrag so formuliert wird, dass er ohne weiteres angenommen werden kann, wozu auch die Vermittlung eines genauen Einblicks in die umfassenden trilateralen und nationalen Erhaltungs- und Managementregelungen gehört, muss ein Dialog mit UNESCO-Mitarbeitern in Gang gebracht werden.

Aufgabenstellung

Der Auftragnehmer aktualisiert den 1991 erstellten Bericht "*The Potential Designation of the Wadden Sea as a World Heritage Site*" (Die mögliche Ausweisung des Wattenmeeres als Welterbestätte) mit Blick auf die Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Naturgut für die Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt. Der Bericht umfasst folgendes:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Schutzes und Managements des Wattenmeeres auf trilateraler und einzelstaatlicher Ebene in Verbindung mit Besuchen vor Ort und Befragungen der zuständigen Stellen;
- eine Bewertung des Wattenmeeres unter Bezugnahme auf die Maßstäbe für die Aufnahme von Naturgütern in die Liste des Erbes der Welt

Der Bericht wird am 1. August 2000 vorgelegt.

Namen und Funktionsbezeichnungen der Gesprächspartner:*)

Zusammenkunft im Policy Department North des Ministry of Agriculture, Nature and Management, in Groningen am 3. Juli 2000:

- Mr Rudolf Wiersinga, Coordinator preparation of the Esbjerg Conference 2001, Ministry of Agriculture, Nature and Management, Policy Department North
- Mr Arjen Bosch, Head of Nature Division, Ministry of Agriculture, Nature and Management, Policy Department North
- Mr At de Groot, Coordinator Wadden policies, Ministry of Agriculture, Nature and Management, Policy Department North
- Mr Albert Ettema, Landscape Policy, Ministry of Agriculture, Nature and Management, Policy Department North
- Mr Ewan Boonstra, Secretary of the Coordination Board Wadden Sea Region
- Ms Anita Andriessen, Secretary of the Wadden Advisory Council

Zusammenkunft beim WWF Deutschland, Coastal and Marine Division, in Bremen am 3. Juli 2000:

- Mr Holger Wesemüller, Director, Coastal and Marine Division, WWF-Germany
- Ms Anja K. Posselke, WWF-International, NE Atlantic Program – ERBC Wadden Sea
- Ms Beate MW. Ratter, WWF-International, NE Atlantic Program – ERBC Wadden Sea

Zusammenkunft in Ribe am 4. Juli 2000:

- Mr Erik B. Aksig, Head of Section, Marine and Raw Material Division, National Forest and Nature Agency, Ministry of the Environment and Energy
- Ms Elin Gjødsbøl, Wildlife Reserve Section, National Forest and Nature Agency, Ministry of the Environment and Energy
- Mr Svend Tougaard, Coordinator, Danish Wadden Sea Group

Zusammenkunft im Nationalparkamt des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer in Tönning am 5. Juli 2000:

- Mr Bernd Scherer, Director of the National Park Agency of the Schleswig-Holstein Wadden Sea National Park
- Mr Lars Müller, Head of Division, State Ministry of Nature, Environment and Forest, Kiel
- Mr Klaus Koßmagk-Stephan, Head of Division, National Park Agency of the Schleswig-Holstein Wadden Sea National Park
- Mr Adolf Kellermann, Head of Section, National Park Agency of the Schleswig-Holstein Wadden Sea National Park
- Mr Peter Körber, National Park Office of the Hamburg Wadden Sea National Park
- Mr Jürgen Eilers, Head of Environmental Department, County Council of Dithmarschen
- Mr Rudolf-Eugen Kelch, Head of Environmental Department, County Council of North Frisia
- Mr Hans-H. von Wecheln, Member of the International Coordination Team of the Interregional Wadden Sea Cooperation, representing the Counties of Dithmarschen and North Frisia, Member of the North Frisian Board of Trustees
- Mr Fransiscus Colijn, Director of the Research and Technology Center of the University of Kiel, Büsum
- Mr Wilfred Janßen, Professor at the College of Flensburg

*) Anm.d.Übers.: Die Funktionsbezeichnungen und Dienststellen wurden unübersetzt aus der englischen Vorlage übernommen.

Karte der Wattenmeerlebensräume und des Wattenmeer-Schutzgebietes

[Annex 3-1 Wattenmeerlebensräume](#)

[Annex 3.2 Wattenmeer - Schutzgebiet](#)